

Entwurf

Transparenzgesetz für Niedersachsen

Artikel 1

Gesetz über den Zugang zu Informationen in Niedersachsen (Niedersächsisches Informationszugangsgesetz – NIZG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anspruch auf Informationszugang
- § 2 Informationen
- § 3 Informationspflichtige Stellen
- § 4 Schutz von öffentlichen Belangen
- § 5 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 6 Schutz von privaten Belangen

Zweiter Teil

Informationszugang auf Antrag

- § 7 Antragstellung
- § 8 Gewährung des Informationszugangs
- § 9 Ablehnung des Antrags
- § 10 Verfahren bei Beteiligung Dritter
- § 11 Kosten

Dritter Teil

Informationszugang durch Veröffentlichung

- § 12 Veröffentlichung von Informationen

Vierter Teil

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- § 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Fünfter Teil

Evaluierung

- § 14 Evaluierung

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anspruch auf Informationszugang

(1) ¹Jede Person und jede Vereinigung von Personen hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, über die informationspflichtige Stellen verfügen. ²Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt das nur, soweit sie den Anspruch zur Ausübung eines Grundrechts geltend machen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs den Regelungen dieses Gesetzes vor.

§ 2

Informationen

(1) ¹Amtliche Information ist jede dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. ²Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil einer Akte werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) ¹Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr nicht nur vorübergehend vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden und ihr die Verfügungsberechtigung zusteht. ²Informationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. ³Als vorhanden gelten auch Informationen, die die informationspflichtige Stelle nach Eingang eines Antrags auf Informationszugang weggegeben, vernichtet oder gelöscht hat, soweit die Informationen mit vertretbarem Aufwand wieder beschafft werden können.

§ 3

Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen

- a) des Landes,
- b) der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
- c) der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen,

soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,

- 2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie

- d) unter der Kontrolle des Landes oder
- e) unter der Kontrolle einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts

eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
- 2. das Land oder eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen könnenoder
- 3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(3) ¹Nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören

1. Gerichte sowie Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, Vergabekammern, Disziplinarbehörden und Selbstverwaltungskörperschaften im Rahmen berufsrechtlicher Verfahren,
2. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird, mit Ausnahme seiner Prüfberichte, zu denen Zugang nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gewährt wird,
3. Bildungs-, Prüfungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen, Universitätskliniken und Schulen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht, Prüfungen und Leistungsbeurteilungen tätig werden,
4. Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die Innenrevision und Vorgänge der Steuerfestsetzung und -erhebung einschließlich der Vollstreckung sowie Behörden in Bürgerschafts- und Garantieverfahren,
5. die Verfassungsschutzbehörde sowie Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, soweit sie Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch, soweit die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde nach dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz handelt.

(4) ¹Das Niedersächsische Landesarchiv ist keine informationspflichtige Stelle hinsichtlich der dorthin von anderen Stellen übermittelten Informationen bis zum Ablauf der Schutzfristen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402). ²Sofern das Niedersächsische Landesarchiv Informationen von einer informationspflichtigen Stelle übernommen hat, gelten diese als für die informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bereitgehaltene Informationen.

(5) ¹Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt dieses Gesetz nur, soweit dies staatsvertraglich geregelt ist und sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

²Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Verwaltungsaufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages im Sinne des Absatzes 1 sind nur

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages,
2. die Personalverwaltung des Landtages, ausgenommen die Personalverwaltung für die Abgeordneten und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und
4. die Ausführung der Gesetze, soweit dafür die Präsidentin oder der Präsident des Landtages zuständig ist und es sich nicht um mandatsbezogene Angelegenheiten der Abgeordneten handelt.

§ 4

Schutz von öffentlichen Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. soweit durch das Bekanntwerden der Information die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden,
2. soweit durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,
3. soweit die Information einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt, die durch Rechtsvorschrift, durch Vergabe- und Vertragsordnungen, durch die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 505), in der jeweils geltenden Fassung, durch die gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. August 2016 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung oder durch die Verschlussachenanwei-

sung für das Land Niedersachsen vom 30. November 1982 (Nds. MBl. S. 2175), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. November 1998 (Nds. MBl. 1999 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist, und

4. in Gnaden- und Ordensverfahren.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang besteht ferner nicht,

1. soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
 - a) die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zur Europäischen Union, zum Bund oder zu einem anderen Land oder auf die Verteidigung,
 - b) bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere auf die Tätigkeit des Verfassungsschutzes, der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden,
 - c) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher, disziplinarischer oder berufsrechtlicher Ermittlungen, eines laufenden Gerichtsverfahrens oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 - d) die Vertraulichkeit der Beratungen informationspflichtiger Stellen untereinander sowie mit ihren Gremien und mit nicht informationspflichtigen Stellen,
 - e) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
 - f) die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle,
 - g) die Informationssicherheit und die IT-Infrastruktur der informationspflichtigen Stellen,
2. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit und solange das Interesse der dritten Person an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
3. soweit und solange das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, die Interessen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen als Unternehmen im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen,

es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.

§ 5

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) ¹Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde, es sei denn, das Informationsinteresse an der Bekanntgabe überwiegt das Geheimhaltungsinteresse. ²Der Erfolg einer Maßnahme würde vereitelt, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme.

(2) Ergebnisse der Beweiserhebung dienen regelmäßig nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung im Sinne von Absatz 1.

(3) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht hinsichtlich Gutachten und Aktenbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361).

§ 6

Schutz von privaten Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, entgegensteht.

(2) ¹Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Information Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe der Information eingewilligt. ²Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen. ³Inhaber von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann auch eine informationspflichtige Stelle sein. ⁴Eine Person, die gegenüber einer informationspflichtigen Stelle Angaben macht, soll auf Informationen, die sie als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ansieht, hinweisen und diese in den Unterlagen kennzeichnen.

(3) ¹Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe der Information eingewilligt oder das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse. ²Betroffene Person kann auch eine informationspflichtige Stelle sein. ³Auf die Einwilligung findet Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) — ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72 — entsprechende Anwendung.

(4) Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

(6) Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse in der Regel, wenn sich die Bekanntgabe auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Dienstanschrift beschränkt und die betroffene Person

1. als Amtsträgerin oder Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
2. als Gutachterin oder Gutachter, Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Bekanntgabe stehen schutzwürdige Sicherheitsbelange der betroffenen Person entgegen.

Zweiter Teil

Informationszugang auf Antrag

§ 7

Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Informationszugang ist an die informationspflichtige Stelle zu richten, die über die begehrte Information verfügt (zuständige Stelle); dies können auch Beliehene sein. ²In Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist der Antrag an die Stelle zu richten, für die die öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. ³Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Stelle gestellt, kann diese den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten; sie unterrichtet zugleich die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber.

(2) ¹Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. ²Er muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welcher Information Zugang begehrt wird. ³Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies

der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. ⁴Die zuständige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Stellung und Präzisierung des Antrags zu unterstützen.

(3) Der Antrag bedarf keiner Begründung.

(4) ¹Anträge von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen können nur durch den Vorstand oder eine besonders hierzu bevollmächtigte Person gestellt werden. ²In Zweifelsfällen ist gegenüber der zuständigen Stelle die Vertretungsbefugnis nachzuweisen. ³Bei Anträgen, die von mehr als zehn Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, im Wesentlichen gleichlautender Texte eingereicht werden, sowie bei Anträgen von mehr als zehn Personen, die auf den Zugang derselben Information gerichtet sind, gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 8

Gewährung des Informationszugangs

(1) ¹Soweit dem Antrag auf Informationszugang stattzugeben ist, soll die zuständige Stelle die begehrte Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, zugänglich machen. ²Die Frist beginnt mit Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags bei der zuständigen Stelle. ³Eine Verlängerung der Frist ist zulässig, soweit die Bearbeitung des Antrags innerhalb der Frist insbesondere wegen des Umfangs oder der Komplexität des Informationsbegehrens nicht möglich ist. ⁴Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind die Fristverlängerung und die Gründe hierfür mitzuteilen. ⁵Sind Dritte am Verfahren zu beteiligen, so gilt § 10.

(2) ¹Die zuständige Stelle hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Information nach pflichtgemäßem Ermessen durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht, Zurverfügungstellung von Kopien oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. ²Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf der Informationszugang nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. ⁴Wird eine andere als die begehrte Art des Informationszugangs gewährt, so gilt dies als teilweise Ablehnung des Antrags.

(3) ¹Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen stellt die zuständige Stelle ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Dasselbe gilt für das Anfertigen von Fotografien, sofern keine Urheberrechte Dritter entgegenstehen. ⁴Auf Verlangen der

Antragstellerin oder des Antragstellers stellt die zuständige Stelle Kopien oder Ausdrücke zur Verfügung. ⁵Soweit ein Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar ist, stellt die zuständige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers das erforderliche Lesegerät einschließlich der erforderlichen Leseanweisung oder einen lesbaren Ausdruck zur Verfügung.

(4) ¹Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der zugänglich gemachten Information zu überprüfen. ²Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

§ 9

Ablehnung des Antrags

(1) ¹Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags hat schriftlich durch Bescheid zu erfolgen. ²Ist der Antrag mündlich gestellt, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. ³Ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Informationszugang erkennbar, dass der Ablehnungsgrund zeitlich begrenzt sein könnte, so teilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller dies und gegebenenfalls den Zeitpunkt mit, zu dem der Informationszugang voraussichtlich möglich sein wird. ⁴Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über den Rechtsbehelf, der gegen die Entscheidung gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, deren Sitz und über die einzuhaltende Frist zu belehren. ⁵Auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gemäß § 13 Abs. 2 anzurufen, ist hinzuweisen. ⁶§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, soweit

1. ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 nicht besteht, insbesondere weil der Schutz öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses oder privater Belange nach den §§ 4 bis 6 entgegensteht,
2. er bei einer unzuständigen Stelle gestellt wurde und nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet werden kann,
3. er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der zuständigen Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist hinreichend präzisiert wird,
4. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle erheblich gefährdet wäre,

5. er offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.

(3) ¹Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder sie oder er sich die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. ²Hierzu kann die zuständige Stelle auf eine Veröffentlichung im Internet oder in anderen öffentlich zugänglichen Publikationen verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 10

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) ¹Die zuständige Stelle gibt einer dritten Person, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, nach Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. ²Dies gilt nicht, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Aussonderung oder Unkenntlichmachung der zum Schutz der Belange der dritten Person geheimhaltungsbedürftigen Information einverstanden erklärt.

(2) Hängt die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer dritten Person ab, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nach Anfrage durch die zuständige Stelle nicht innerhalb eines Monats vorliegt.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der dritten Person oder mit Ablauf der Stellungnahmefrist nach Absatz 1 Satz 1 soll die zuständige Stelle über den Antrag auf Informationszugang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats entscheiden; § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ²Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich durch Bescheid. ³Sie ist auch der dritten Person bekannt zu geben; § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. ⁴Die begehrte Information darf erst zugänglich gemacht werden, wenn die Entscheidung der dritten Person gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe an die dritte Person zwei Wochen verstrichen sind.

§ 11

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 erhoben. ²Für Amtshandlungen der Landesverwal-

tung sowie im übertragenen Wirkungsbereich der Gebietskörperschaften und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

(2) Erfordert die Bearbeitung eines Antrags nicht mehr als eine halbe Stunde Zeitaufwand, so werden keine Gebühren erhoben.

(3) ¹Die informationspflichtige Stelle kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn der Informationszugang für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. ²Das ist in der Regel der Fall, wenn der Informationszugang zur Fortentwicklung von Forschung und Lehre begehrt wird.

(4) Sofern die Bearbeitung des Antrags mit Kosten von voraussichtlich mehr als 200 Euro verbunden ist, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie oder er den Antrag zurücknehmen oder einschränken kann.

(5) ¹Soweit ein Rechtsbehelf gegen einen ablehnenden Antrag auf Informationszugang erfolglos bleibt, darf die für die Bearbeitung des Rechtsbehelfs anfallende Gebühr die Gebühr, die für den ablehnenden Bescheid entstanden ist, nicht übersteigen. ²Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

Dritter Teil

Informationszugang durch Veröffentlichung

§ 12

Veröffentlichung von Informationen

(1) ¹Informationspflichtige Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, mit Ausnahme des Landtags und des Landesrechnungshofs, sowie die Hochschulen in Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts veröffentlichen über das Internet oder in sonstiger Weise Sponsoringleistungen, Werbezuwendungen, Spenden und mäzenatische Schenkungen einer Geberin oder eines Gebers mit einem Wert ab 1 000 Euro im Kalenderjahr. ²Zu veröffentlichen sind die Höhe des zugewendeten Geldbetrags oder die Bezeichnung der zugewendeten Sache mit Angabe des vollen Wertes, der Name und der Wohnort oder der Sitz der Geberin oder des Gebers und ein Hinweis zur Verwendung der Zuwendung. ³§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und die §§ 4 bis 6 finden keine Anwendung.

(2) ¹Darüber hinaus sollen informationspflichtige Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a auch unabhängig von einem Antrag nach § 7 möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich machen. ²Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(3) ¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung ein zentrales Informationsregister einrichten, die in diesem Register zu veröffentlichenden amtlichen Informationen bestimmen sowie Einzelheiten in Bezug auf den Betrieb und die Nutzung des Registers festlegen. ²Die in der Rechtsverordnung festzulegenden Veröffentlichungspflichten können sich vorbehaltlich der §§ 4 bis 6 auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes,
2. Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der kommunalen Vertretungsgremien nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
5. Satzungen, rechtliche Richtlinien und generell-abstrakte Verwaltungsvorschriften,
6. amtliche Statistiken, soweit diese nach Bundes- oder Landesrecht einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, Tätigkeitsberichte und Berichte über abgeschlossene Prüfungen des Landesrechnungshofs,
7. Mietspiegel,
8. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
9. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder öffentliche Auslegung durchführt,
10. Informationen über die Vergabe von Subventionen und sonstigen Zuwendungen, insbesondere über die gewährende Stelle, die Empfängerin oder den Empfänger, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von Leistungen,
11. Verträge, insbesondere auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge,

12. die wesentlichen Daten von Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, einschließlich der Darlegung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
13. Entscheidungen niedersächsischer Gerichte, soweit sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind,
14. Informationen über die an Hochschulen eingerichteten Stiftungsprofessuren mit Angaben zur Hochschule, dem Namen der Stifterin oder des Stifters, der Denomination der Professur und der Höhe des zugewendeten Geldbetrages.

³Sofern die Veröffentlichungspflichten auch informationspflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b auferlegt werden sollen, ist dies auch in der Weise zulässig, dass jeder dieser Stellen mit Ausnahme der Hochschulen in Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts die freie Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, sich den Veröffentlichungspflichten durch Beschluss zu unterwerfen (Opt-in). ⁴Der Beschluss erfolgt

1. für Gemeinden und Gemeindeverbände durch ihre Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und
2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c durch ihr der Vertretung nach Nummer 1 vergleichbares Organ.

Vierter Teil

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

§ 13

Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) ¹Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. ²Sie oder er ist unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ³Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit werden durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(2) ¹Wer seine Rechte aus diesem Gesetz als verletzt ansieht, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. ²Das Vorverfahren

gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes und der gerichtliche Rechtsschutz bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Regelungen des Vierten Abschnitts des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Evaluierung

§ 14

Evaluierung

¹Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren. ²Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis der wissenschaftlichen Evaluierung durch einen unabhängigen Gutachter. ³Vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag ist die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit zu unterrichten; er oder sie gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

§ 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe l wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben m wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird der folgende neue Buchstabe n eingefügt:

„n) des Niedersächsischen Informationszugangsgesetzes“.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 4 Buchst. n“ ersetzt.

3. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 Buchst. n ist die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

Dem § 17 a des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Niedersächsischen Informationszugangsgesetz.“

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Der Tarifnummer 1 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 270), wird die folgende Nummer 1.5 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
„1.5	Informationszugangsgesetz	
1.5.1	Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand
1.5.2	Ablehnung eines Antrags nach § 9 Abs. 1 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
1.5.3	Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang, wenn der Antrag zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3:	

- a) Gebühren sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.
- b) Für Auskunftersuchen, die im Zusammenhang mit einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis in eigenen Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- c) Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.

Zusätzliche Anmerkung zu den
Nrn. 1.5.2 und 1.5.3:

Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.

1.5.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- und/oder Kostenentscheidung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 500
1.5.5	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 500

Anmerkungen zu den Nrn. 1.5.4 und 1.5.5:

- a) Richtet sich der Rechtsbehelf zumindest auch gegen die gänzliche oder teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang, darf die Gebühr nicht höher als die Gebühr für den ablehnenden Bescheid sein.
- b) Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die

Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

1.5.6	Herstellung von gescannten Unterlagen je Seite	0,05
1.5.7	Herstellung von Kopien und Ausdrucken durch-Beschäftigte von Behörden	
1.5.7.1	je DIN-A3- oder DIN-A4-Kopie für die ersten 50 Kopien	0,60
	für weitere Kopien	0,17
1.5.7.2	je DIN-A4-Kopie in Farbe	1,00
1.5.7.3	je DIN-A3-Kopie in Farbe	2,00
1.5.7.4	bei größeren Formaten	bis 15,00
1.5.8	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,30
1.5.9	Datenträgerpauschale (Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei)	
1.5.9.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
1.5.9.2	im Übrigen	2,50
1.5.10	Versendung von Akten, je Sendung	12,00“.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. ²Im Übrigen bleibt § 11 Abs. 2 Satz 2 unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Dem § 11 Abs. 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.“

3. Dem § 29 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Verband veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Verbandsversammlung an geeigneter Stelle.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 5 und § 29 Abs. 5 sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (*einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

In Niedersachsen besteht bislang kein voraussetzungsloser Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern sowie von juristischen Personen auf Zugang zu Informationen aus Vorgängen öffentlicher Stellen. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Spezialgesetzen wie dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, der Bundesimmissionsschutzverordnung, dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, dem Gentechnikgesetz, dem Baugesetzbuch, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Niedersächsischen Pressegesetz wird ein solcher Informationszugang aufgrund allgemeiner verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen nach Ermessen erteilt.

Anders ist die Rechtslage auf Bundesebene und in zwölf anderen Ländern. Dort bestehen seit einigen Jahren Informationsfreiheitsgesetze. Sämtliche Informationsfreiheitsgesetze sehen einen Anspruch auf Informationszugang auf Antrag vor. Die damit einher gehende Auskunftspflicht der öffentlichen Stellen ist antrags-, verfahrens- und prüfungsgebunden. Das vorliegende Gesetz greift diese Entwicklung auf, indem es einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu staatlichen Informationen schafft. Durch die damit verbundene erhöhte Transparenz staatlichen Handelns soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen gestärkt werden: Zum einen werden deren Möglichkeiten erweitert, begleitend zur Nutzung von Presseerzeugnissen Informationen zu erlangen und sich auf dieser Grundlage am öffentlichen Diskurs zu beteiligen. Auf diese Weise stärkt die Informationsfreiheit als Ergänzung der Pressefreiheit die Teilhabe des Souveräns an demokratischen Willensbildungsprozessen. Zum anderen wirkt die stärkere Transparenz öffentlicher Verwaltung dem Anschein von Manipulation und Korruption entgegen und ergänzt so die Anti-Korruptionsstrategien der verschiedenen Verwaltungsebenen. Darüber hinaus eröffnet das vorliegende Gesetz auch den Zugang zu sogenannten Rohdaten und fördert auf diese Weise die wirtschaftliche Nutzung von Daten, die öffentliche Stellen vorhalten, ohne sie wirtschaftlich verwerten zu können oder zu wollen. Das Gesetz trägt damit zur Stärkung der Wirtschaft bei.

Zwar wurde der Auskunftsanspruch in einigen Bundesländern wie Bremen, Thüringen, Hamburg, und Rheinland-Pfalz bereits um proaktive Veröffentlichungspflichten öffentlicher Stellen in einem landesweiten Informationsregister ergänzt. Es hat sich aber für das Flächenland Niedersachsen herausgestellt, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Einführung der sogenannten E-Akte und dem ressourcenschonenden Aufbau sowie dem sinnvollen Betrieb eines solchen Informationsregisters besteht. Da die E-Akte derzeit noch nicht flächendeckend in der öffentlichen Verwaltung eingeführt ist, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Errichtung eines Informationsregisters verzichtet. Das Gesetz schafft aber über eine Verordnungsmächtigung für die Landesregierung die Grundlage dafür, dass das zentrale Informationsregister mit proaktiven Veröffentlichungspflichten eingerichtet und damit der nächste Schritt auf dem Weg zu einem noch einfacheren Informationszugang für die Bürgerinnen und Bürger getan werden kann.

Das Gesetz ist wie folgt aufgebaut:

Artikel 1 umfasst das Niedersächsische Informationszugangsgesetz.

Abschnitt 1 (§§ 1 bis 6) enthält allgemeine Bestimmungen, die sowohl für die in Abschnitt 2 geregelte Informationszugangsgewährung auf Antrag als auch für die in Abschnitt 3 geregelte Informationszugangsgewährung durch Veröffentlichung gelten: § 1 normiert den voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, die §§ 2 und 3 enthalten Begriffsbestimmungen, die §§ 4 bis 6 regeln Ausnahmetatbestände zum Schutz öffentlicher Belange, zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sowie zum Schutz privater Belange.

In Abschnitt 2 (§§ 7 bis 11) wird das Verfahren für den Informationszugang auf Antrag geregelt: § 7 legt die Zuständigkeit im Antragsverfahren sowie die bei der Antragstellung zu beachtenden Förmlichkeiten fest, § 8 regelt die Art und Weise des Informationszugangs, § 9 normiert Ablehnungsgründe sowie die Förmlichkeiten von Ablehnungsbescheiden, § 10 beinhaltet eine Verfahrensvorschrift für Fälle, in denen durch den Antrag auf Informationszugang Belange Dritter berührt werden, und § 11 regelt die im Antragsverfahren anfallenden Kosten.

Abschnitt 3 (§ 12) betrifft den Informationszugang durch Veröffentlichung. § 12 Abs. 1 begründet eine Veröffentlichungspflicht für bestimmte informationspflichtige Stellen im korrupsionsanfälligen Bereich des Sponsorings, der Werbezuwendungen, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an staatliche Stellen und listet die zu veröffentlichenden Informationen auf. § 12 Abs. 2 fordert darüber hinaus bestimmte informationspflichtige Stellen auf, auch unabhängig von dem Antragsverfahren möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen öffentlich zugänglich zu machen. § 12 Abs. 3 beinhaltet zudem eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zwecks Einrichtung eines zentralen Informationsregisters und zur Regelung der Einzelheiten zum Betrieb und zur Nutzung eines solchen Registers.

Abschnitt 4 (§ 13) regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Da deren oder dessen Aufgaben durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen werden, erfolgt die Regelung im Wesentlichen durch Bezugnahme auf das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG).

Abschnitt 5 (§ 14) enthält eine Regelung über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes.

Die Artikel 2 und 3 sehen Folgeänderungen des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vor.

Artikel 4 ändert die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO).

Artikel 5 ändert das Niedersächsische Sparkassengesetz (NSpG).

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aufgrund dieses Gesetzentwurfs sind Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht bekannt.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Gesetz hat haushaltsmäßige Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Stellen bei der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (dazu nachstehend unter Nummer 1). Darüber hinaus werden voraussichtlich keine zusätzlichen Personal- oder Sachkosten anfallen (dazu unter Nummer 2). Für den Verwaltungsaufwand, der durch die Bearbeitung der Anträge auf Informationszugang entstehen wird, werden Gebühren erhoben, die den erforderlichen Zeitaufwand abgelten. Soweit in bestimmten Fallkonstellationen keine Gebührenerhebung möglich ist, entstehen geringe, nicht unmittelbar haushaltswirksame Kosten (dazu unter Nummer 3). Für die Bearbeitung der Widersprüche werden Gebühren nach Maßgabe des Zeitaufwands erhoben, sodass nur in Ausnahmefällen geringe, nicht unmittelbar haushaltswirksame Kosten zu erwarten sind (dazu unter Nummer 4). Aus dem Gesetz ergeben sich keine konnexitätsrechtlichen Folgen (dazu unter Nummer 5). Die Änderungen des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in Artikel 5 können Kosten bei den Sparkassen und dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband verursachen (dazu unter Nummer 6).

1. Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

Für das Aufgabengebiet der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz die Inanspruchnahme von 0,3 Dienstposten mit der Wertigkeit nach Besoldungsgruppe B 3 sowie 2 Dienstposten mit der Wertigkeit nach Besoldungsgruppe A 12 vorgesehen. Das im Haushaltsjahr 2018 erforderliche Beschäftigungsvolumen wird im Rahmen der vorhandenen Ansätze bereitgestellt. Für die Folgejahre ist über den Bedarf von bis zu 2 Vollzeiteinheiten zu entscheiden. Unter Zugrundelegung der aktuellen standardisierten Personalkostensätze (RdErl. des Finanzministeriums vom 8. Juni 2015, Nds. MBl. S. 829) bedeutet das Kosten in Höhe von jährlich rund 181 000 Euro.

2. Zu erwartende Personal- und Sachkosten

Die Höhe zusätzlicher Personal- oder Sachkosten hängt von der Zahl der Anträge und dem organisatorischen Aufwand der Antragsbearbeitung ab. Da sich das Gesetz an die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und anderer Bundesländer anlehnt, liegt es nahe, für die Prognose der Auswirkungen dieses Gesetzes auf die im Bund und in anderen Ländern bisher gemachten Erfahrungen zurückzugreifen. Dazu hat das Niedersächsische Justizministerium eine Umfrage durchgeführt, die zu folgenden Erkenntnissen geführt hat:

In Brandenburg wurde mit dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) in Deutschland das erste Informationsfreiheitsgesetz erlassen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg verwies mit Schreiben vom 16. März 2015 hinsichtlich der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge auf Informationszugang auf die Antworten der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 23 vom 27. Juli 2006 (LT-Drs. 4/3226) sowie auf die Kleine Anfrage Nr. 2712 vom 15. Januar 2009 (LT-Drs. 4/7277). Danach gingen im Zeitraum vom Inkrafttreten des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes bis Mitte 2006 bei der Landesregierung und den nachgeordneten Einrichtungen des Landes 258 und im Jahr 2008 186 Anträge auf Informationszugang ein. Konkrete Angaben zu den Antragszahlen in den Kommunen sind in den Antworten der Landesregierung nur für den Landkreis Spree-Neiße enthalten. Dort wurden im

Zeitraum vom Inkrafttreten des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes bis Mitte 2006 ca. 55 Anträge auf Akteneinsicht gestellt, die sich vor allem auf Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Bauleitplanung, Gebühren/Beiträge sowie Unterlagen zu Sitzungen der Vertretungen bezogen.

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (GVBl. S. 561) trat am 30. Oktober 1999 in Kraft. In den Jahren 2010 und 2011 betrug die Zahl der Informationsbegehren 13 526 (Berliner Abgeordnetenhaus Drs. 17/10460), 2012 8 210 (Berliner Abgeordnetenhaus Drs. 17/11596), 2013 13 426 (Berliner Abgeordnetenhaus Drs. 17/13046) und 2014 12 194 (Berliner Abgeordnetenhaus Drs. 17/15370).

Am 10. Februar 2000 trat das (mittlerweile durch das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. S. 89) abgelöste) Schleswig-Holsteinische Informationsfreiheitsgesetz vom 9. Februar 2000 (GVObI. S. 166) in Kraft. Eine Erhebung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) ergab, dass in den ersten zwei Jahren fast 2 100 Anträge gestellt wurden.

Am 1. Januar 2002 trat das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in Kraft. Die Auswirkungen bis Ende 2003 wurden vom Innenministerium evaluiert (Bericht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2004 (LT-Drs. Vorlage 13/3041 A 8), abrufbar unter <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/buergerbeteiligung-wahlen/informationsfreiheit/evaluierung.html> abrufbar). Insgesamt wurden in diesen zwei Jahren 2 177 Anträge nach dem IFG NRW gestellt. Folgerhebungen in den Jahren 2007 bis 2009 ergaben, dass sich die Antragszahlen bei knapp 1 800 Anfragen einpendelten.

Für das am 01.01.2006 auf Bundesebene in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722) führt das Bundesministerium des Innern eine jährliche Statistik über die Anzahl der Anträge auf Informationszugang (abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Open-Government/Informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz_node.html). Danach gab es in den Jahren von 2006 bis 2015 zwischen 1 265 und 9 376 Anfragen.

Am 29.07.2006 trat das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVObI. M-V S. 556) in Kraft. Ausweislich des Berichts der Landesregierung über die Anwendung des IFG M-V vom 24.07.2009 (LT-Drs. 5/2720) wurden von Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende 2008 insgesamt 432 Anträge gestellt.

Am 01.08.2006 trat das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem. GBl. S. 263) in Kraft. Die Auswirkungen des Gesetzes wurden evaluiert (Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH, Evaluation des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes, Februar 2010). In dem Zeitraum von Januar 2007 bis September 2009 wurden 1 041 Anträge auf Informationszugang gestellt.

Ebenfalls am 01.08.2006 trat das (mittlerweile durch das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19.06.2012 (HmbGVBl. S. 271) abgelöste) Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 11.04.2006 (HmbGVBl. S. 167) in Kraft. In der Zeit vom 28.02.2009 bis zum 27.07.2011 wurden 424 Anträge auf Informationszugang gestellt. Wie die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 06.02.2015 weiter mitteilte, wurden im Zeitraum von Oktober 2012 bis September 2013 bei der Kernverwaltung (ohne mittelbare Staatsverwaltung) 385 Anträge und beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 923 (überwiegend auf die Herausgabe von Geodaten gerichtete) Anträge (vgl. auch (Hamburger Bürgerschaft Drs. 20/9512, S. 3 Fn. 1) und im Zeitraum von Oktober 2013 bis zum 06.02.2015 bei der Kernverwaltung (ohne mittelbare Staatsverwaltung) 309 Anträge und beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 380 (überwiegend auf die Herausgabe von Geodaten gerichtete) Anträge gestellt.

Am 15.09.2006 trat das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz vom 12.07.2006 (Amtsbl. S. 1624) in Kraft. In der Zeit vom 15.09.2006 bis zum 31.03.2010 wurden 52 Anträge auf Informationszugang gestellt (LT-Drs. 14/265).

Am 29.12.2007 trat das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 256) in Kraft. Der Evaluationsbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010. In diesen drei Jahren betrug die Zahl der Anträge auf Informationszugang 628.

Am 01.10.2008 trat in Sachsen-Anhalt das Informationszugangsgesetz vom 19.06.2008 (GVBl. S. 242) in Kraft. Für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2013 wurde ein Evaluierungsbericht vorgelegt (LT-Drs. 6/4288). Danach wurden insgesamt 327 Anträge gestellt, was umgerechnet 29 Anträgen pro einer Million Einwohner pro Jahr entspricht.

Am 01.02.2009 trat in Rheinland-Pfalz das (mittlerweile durch das Landestransparenzgesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383) abgelöste) Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 26.11.2008 (GVBl. S. 296) in Kraft. Die Anwendung in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 30.09.2011 wurde evaluiert (Ziekow/Sicko/Piesker, Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen, Juni 2012). Danach wurden in den knapp drei Jahren insgesamt 896 Anträge gestellt.

Die Erhebungen zeigen, dass sich die Anzahl der Anträge auf Informationserteilung in den einzelnen Bundesländern erheblich unterscheidet. Werden die Ergebnisse zu Vergleichszwecken auf eine durchschnittliche Antragszahl pro Jahr umgerechnet, ergibt sich folgendes Bild:

Land	Zeitraum	Anträge pro Jahr (ggf. Durchschnitt)	Kommunaler Anteil (ggf. Durchschnitt)
Brandenburg	1999 - 2005	33	nicht bekannt
	2008	186	nicht bekannt
Berlin	2005 - 2008	4 530	97 %
	2010 - 2011	6 763	90 %
	2012	8 210	92 %
	2013	13 426	94 %
	2014	12 194	96 %
Schleswig-Holstein	2000 - 2002	1 050	nicht bekannt
Nordrhein-Westfalen	2002 - 2003	1 088	73 %
	2007	1 755	87 %
	2008	1 500	71 %
	2009	1 789	74 %
Mecklenburg-V.	2006 - 2008	179	69 %
Bremen	2007 - 2009	379	nicht bekannt
Hamburg	2009 - 2011	175	44 %
	2012 - 2013	385	nicht bekannt
	2013 - 2015	232	nicht bekannt
Saarland	2006 - 2010	15	37 %

Thüringen	2008 - 2010	209	87 %
Sachsen-Anhalt	2009	36	80 %
	2010	52	
	2011	30	
	2012	97	
	2013	97	
Rheinland-Pfalz	2009	152	46 %
	2010	204	
	2011	553	
Zum Vergleich			
Bund	2011	3 280	
	2012	6 077	
	2013	4 736	
	2014	8 673	
	2015	9 376	

Während die Evaluation im Saarland einen Jahresdurchschnitt von lediglich 15 Anträgen ergab, belief sich die Zahl der Informationsbegehren in Berlin allein im Jahr 2013 auf 13 426. Für eine realistische Einschätzung des zu erwartenden Aufwands in Niedersachsen können insbesondere die Zahlen aus Berlin nicht zugrunde gelegt werden. Die Besonderheiten von Berlin als Stadtstaat und Bundeshauptstadt lassen eine Übertragung auf ein Flächenland wie Niedersachsen nicht zu. Dies zeigen auch die viel niedrigeren Zahlen in den anderen Bundesländern. Die ungewöhnlich niedrige Antragszahl im Saarland kann ebenfalls nicht auf Niedersachsen übertragen werden. Realistisch ist vielmehr eine Anlehnung an die Antragszahlen in anderen Flächenbundesländern. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen ist in Niedersachsen mit rund 1 000 Anträgen pro Jahr zu rechnen:

Land	Anträge im Jahr (ggf. Durchschnitt)	Bevölkerung 2015	auf Niedersachsen übertragen (Bevölkerung 2015 7.926.600)
Brandenburg	186	2 484 800	593
Schleswig-Holstein	1 050	2 858 700	2 911
Nordrhein-Westfalen	1.789	17 865 500	794
Mecklenburg-V.	179	1 612 400	880
Thüringen	209	2 170 700	763
Sachsen-Anhalt	97	2 245 500	342
Rheinland-Pfalz	553	4 052 800	1 082
Durchschnitt			1 052

Zu der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Anträge haben nur einige Länder Angaben gemacht. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Land	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer je Antrag
Mecklenburg-V.	ca. 3 Stunden
Bremen	bis zu 3 h (99,6 %); 3 h bis 8 h (0,4 %)
Thüringen	5,3 h
Sachsen-Anhalt	bis zu 3 h (81,0 %); 3 h bis 8 h (8,3 %); > 8 h (10,7 %)

Angesichts dieser Daten ist für Niedersachsen mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von höchstens vier Stunden zu rechnen. Der voraussichtliche Bearbeitungsaufwand für die Informationsbegehren wird deshalb rund 4 000 Arbeitsstunden im Jahr betragen. Da Niedersachsen ein Flächenbundesland ist, ist damit zu rechnen, dass der an die Kommunen gerichtete Anteil der Informationsbegehren eher hoch sein wird. Die Annahme, dass sich rund 80 Prozent der Anfragen an Kommunen richten werden, dürfte realistisch sein. Deshalb werden voraussichtlich 3 200 Arbeitsstunden im Jahr auf den kommunalen Bereich entfallen. Dieser Arbeitsaufwand wird sich auf 37 Landkreise, 8 kreisfreie Städte (ohne Region Hannover und Göttingen), 7 große selbständige Städte, 60 selbständige Gemeinden, 116 Samtgemeinden sowie 214 sonstige Städte und Gemeinden verteilen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass nicht alle Kommunen im gleichen Umfang Informationsbegehren zu bearbeiten haben, ist der Arbeitsaufwand, der auf die einzelne Kommune entfallen wird, als gering einzustufen. Wird beispielsweise angenommen, dass sich die in einem Jahr gestellten Informationsbegehren auf 100 Landkreise und Gemeinden verteilen werden, verbleibt für die einzelne Kommune eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 32 Stunden pro Jahr. Der auf die Landesbehörden zukommende Arbeitsaufwand (rund 800 Arbeitsstunden im Jahr) ist unter Berücksichtigung der großen Zahl der Landesbehörden ebenfalls geringfügig.

Die Erfahrungen in den anderen Ländern zeigen, dass nicht damit zu rechnen ist, dass infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zusätzlicher Personalbedarf entstehen wird. Die Umfrage des Niedersächsischen Justizministeriums hat hierzu folgendes ergeben:

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg teilte in dem Schreiben vom 16.03.2015 mit, dass für die Bearbeitung von Informationsbegehren nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz keine neuen Stellen geschaffen worden seien.

In der Erhebung zum Schleswig-Holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz für die Jahre 2000 bis 2002 stellt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein fest: „Fast jede zweite Kommune in Schleswig-Holstein konnte bereits Erfahrungen mit dem Gesetz sammeln. Bei den Landesbehörden gab es vergleichsweise weniger Informationsgesuche. Die Arbeitsbelastung der betroffenen Behörden hielt sich dennoch in Grenzen. Die meisten hatten innerhalb von zwei Jahren maximal 5 Informationsgesuche zu bearbeiten. Lediglich in 5 Kommunen gab es in diesem Zeitraum mehr als 20 Anträge.“

Die Evaluation für das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2004 (LT-Drs. Vorlage 13/3041 A 8) enthält folgende Feststellung: „Eine Größenordnung von ca. 1 000 Anträgen pro Jahr verteilt auf alle öffentlichen Stellen des Landes macht zugleich deutlich, dass der mit dem Gesetzesvollzug verbundene Verwaltungsaufwand nicht zu einer übermäßigen Belastung der öffentlichen Stellen, namentlich der Kommunen geführt hat.“

In dem Bericht der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern über die Anwendung des IFG M-V vom 24.07.2009 (LT-Drs. 5/2720) wird auf Seite 13 ausgeführt: „Der Verwaltungsaufwand wird aufgrund der relativ geringen Antragszahlen fast ausnahmslos für überschaubar gehalten. Das IFG M-V hat weder einen Personalmehrbedarf ausgelöst noch organisatorische Veränderungen erforderlich gemacht.“ Zu denselben Ergebnissen gelangen das von Prof. Dr. Michael Rodi, M.A., von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erstellte Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Ermittlung von Rechtstatsachen und erste Bewertungen vom 10.09.2009 (Seite 31 und 33) sowie der Zweite Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bericht zur Evaluierung gemäß § 15 IFG M-V vom 08.06.2010 (LT-Drs. 5/3533, Seite 43).

Der Bericht des Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH über die Auswirkungen des BremIFG vom 16. Mai 2006 stellt auf Seite 90 fest: „Die Erhebungen zeigen, dass der bisher für die Bearbeitung der IFG-Anträge entstandene Verwaltungsaufwand als gering angesehen wird.“ Entsprechend habe das BremIFG „zu keinen größeren organisatorischen und personellen Veränderungen in den bremischen Behörden geführt.“ (Seite 89).

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gab mit Schreiben vom 6. Februar 2015 zu den Auswirkungen des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz vom 11.04.2006 und des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19.06.2012 an, dass nach ihrer Kenntnis zusätzliche Stellen allein im Hinblick auf die Errichtung eines Informationsregisters geschaffen worden seien.

Der Evaluationsbericht für das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz führt zu den organisatorischen und personellen Auswirkungen des Gesetzes auf Seite 16 aus: „Mit einer Ausnahme, bei der eigens für die Bearbeitung der Anträge nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz ein Verfahrensablauf vorgegeben wurde, meldete keine Behörde organisatorische Änderungen. Die Anträge werden danach im laufenden Geschäftsbetrieb bearbeitet. Da die Anzahl der Anträge im Evaluierungszeitraum relativ gering ausgefallen sei, sei der verursachte Arbeitsaufwand im Verhältnis zum bestehenden Arbeitspensum vernachlässigbar.“

Ähnlich äußert sich der Evaluationsbericht für das Rheinland-Pfälzische Landesinformationsgesetz (LIFG) vom 26.11.2008 (Ziekow/Sicko/Piesker, Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen, Juni 2012). Zu den personellen Auswirkungen stellt der Bericht auf Seite 87 fest: „Die neu geschaffenen Möglichkeiten des LIFG für die Bürgerinnen und Bürger, bei öffentlichen Stellen einen Zugang zu Informationen zu beantragen, haben sich auch auf das Personal in den jeweiligen Behörden kaum ausgewirkt. So wurde in keiner Verwaltung eine Stelle zur Bearbeitung der LIFG-Anträge neu geschaffen.“

Nach diesen Erfahrungen aus den anderen Bundesländern wird in Niedersachsen voraussichtlich kein zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Es sind keine Besonderheiten erkennbar, die den Schluss zulassen, dass die Entwicklung in Niedersachsen anders als in den anderen Flächenbundesländern verlaufen wird. Die Gründe für den Umstand, dass die Antragsbearbeitung mit dem vorhandenen Personal möglich sein wird, dürften zum einen sein, dass bereits heute Eingaben zu bearbeiten sind, die in Zukunft nach Maßgabe des Informationszugangsgesetzes zu behandeln sein werden. Zum anderen haben die Evaluationen ergeben, dass die Anzahl der Anträge auf Informationszugang insgesamt betrachtet überschaubar ist. Aus den Erhebungen folgt überdies, dass die Informationsbegehren in der Regel mit zeitlich vertretbarem Aufwand zu bewältigen sind.

Es ist dementsprechend auch nicht zu erwarten, dass zusätzliche Sachkosten entstehen werden. Angesichts der überschaubaren Anzahl der voraussichtlichen Anträge auf Informationszugang ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung im laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen kann. Mit erheblichen organisatorischen Umgestaltungen ist nicht zu rechnen.

Aus dem Umstand, dass in § 12 Abs. 1 des Gesetzes eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Sponsoringleistungen, Werbezweckwendungen, Spenden und mäzenatische Schenkungen vorgesehen ist, entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die genannten Zuwendungen werden bereits heute auf dem Portal www.niedersachsen.de (Pfad: „Service“ „Sponsoring“) veröffentlicht. Die Regelung in § 12 Abs. 1 dient dazu, diese Praxis auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Zusätzliche Personal- oder Sachkosten entstehen dadurch nicht.

Die Appellvorschrift in § 12 Abs. 2 des Gesetzes stellt die Veröffentlichung geeigneter amtlicher Informationen in das pflichtgemäße Ermessen der jeweiligen informationspflichtigen Stelle. Die Anzahl der Veröffentlichungen wird auch durch die organisatorischen Grenzen der vorhandenen Personal- und Sachmittel bestimmt. Veröffentlichungen werden deshalb nur vorgenommen werden, soweit sie im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs erfolgen können. Es sind kein zusätzlichen Personal- oder Sachkosten durch die Vorschrift zu erwarten.

3. Gebührenvolumen im Rahmen der Antragsbearbeitung

Für den durch die Antragsbearbeitung entstehenden Verwaltungsaufwand werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Hierfür sind in dem Gesetz in Artikel 1 § 11 und in Artikel 4 Regelungen enthalten. Es gibt keine Höchstsätze. Deshalb kann der Verwaltungsaufwand auch bei sehr umfangreichen Informationsbegehren vollumfänglich gegenüber der verursachenden Antragstellerin oder dem verursachenden Antragsteller geltend gemacht werden. Gebühren nach Zeitaufwand sind auch festzusetzen, wenn ein Antrag abgelehnt oder wieder zurückgenommen wird. Die Gebührenregelungen werden von Auslagentatbeständen flankiert, die eine aufwandsgerechte Abrechnung der getätigten Auslagen mit den Antragstellern ermöglichen.

Die Gebührenregelungen erlauben es, mit Ausnahme der sog. Kleinstfälle, den anfallenden Verwaltungsaufwand für die Antragsbearbeitung vollständig gegenüber den Antragstellern geltend zu machen. Bei voraussichtlich 1 000 Anträgen und einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von vier Stunden ergibt dies bei einer Antragsbearbeitung durch Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 1, ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) einen Betrag in Höhe von 200 000 Euro (§ 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung -AllGO: 12,50 Euro je angefangene Viertelstunde x 4 = 50 Euro/Stunde x 4 Stunden Bearbeitungszeit x 1 000 Anträge = 200 000 Euro). Wird die Antragsbearbeitung von Sachbearbeitern der Laufbahngruppe 2, unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) durchgeführt, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 252 000 Euro (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 15,75 Euro je angefangene Viertelstunde x 4 = 63 Euro/Stunde x 4 Stunden x 1 000 Anträge = 252 000 Euro).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung fallen keine Gebühren an, wenn der Zeitaufwand für die Antragsbearbeitung höchstens eine halbe Stunde dauert. Dadurch wird in Kleinstfällen der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Erstellung von Gebührenbescheiden vermieden. Das Gebührenvolumen, das durch die Bearbeitung der sog. Kleinstfälle verloren gehen wird, ist gering. Nach den Angaben aus Bremen wurden dort 5,2 Prozent der Anträge innerhalb einer halben Stunde bearbeitet. In Sachsen-Anhalt wurden 31,8 Prozent der Anträge innerhalb einer halben Stunde bearbeitet. Selbst wenn von einem Anteil von 30 Prozent für Kleinstanträge ausgegangen wird, umfasst dieser Teil der Anträge nicht mehr als 300 Anträge und maximal 150 Arbeitsstunden pro Jahr. Wird die Antragsbearbeitung von Sachbearbeitern der Laufbahngruppe 1, ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) vorgenommen, führt die Geringfügigkeitsregelung zu einem verlorenen Gebührenvolumen in Höhe von maximal 7 500 Euro im Jahr (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 12,50 Euro je angefangene Viertelstunde x 2 Viertelstunden = 25 Euro x 300 Anträge). Wird die Antragsbearbeitung von Sachbearbeitern der Laufbahngruppe 2, unter dem 2. Einstiegs-

samt (ehemaliger gehobener Dienst) durchgeführt, beträgt das verlorene Gebührenvolumen maximal 9 450 Euro im Jahr (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 15,75 Euro je angefangene Viertelstunde x 2 Viertelstunden = 31,50 Euro x 300 Anträge).

Daraus ergibt sich, dass für den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 200 000 Euro (Bearbeitung durch Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 1, ab dem 2. Einstiegsamt) bzw. 252 000 Euro (Bearbeitung durch Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 2, unter dem 2. Einstiegsamt) Gebühren in Höhe von 192 500 Euro (200 000 Euro – 7 500 Euro) bzw. 242 550 Euro (252 000 Euro – 9 450 Euro) erhoben werden können. Der verbleibende Verwaltungsaufwand wird als geringfügig angesehen.

4. Widerspruchsverfahren

Nach Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes ist diejenige Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Vor diesem Hintergrund ist mit nur geringfügigem organisatorischen Aufwand für die erstmalige Einrichtung des Widerspruchsverfahrens zu rechnen.

Es ist auch nicht zu befürchten, dass neuer Personalbedarf entsteht. Um die Anzahl möglicher Widersprüche zu ermitteln, kann auf die Angaben aus den anderen Bundesländern zu den Ablehnungen oder Teilablehnungen der Informationsanträge sowie zu den daraus resultierenden Widersprüchen zurückgegriffen werden:

Land	Anteil der Ablehnungen / Teilablehnungen Im Verhältnis zu den Anträgen	Anteil der Widersprüche im Verhältnis zu den Ablehnungen / Teilablehnungen
Schleswig-Holstein	12 %	nicht bekannt
Nordrhein-Westfalen	20,07 %	14,42 %
Mecklenburg-Vorpommern	25,93 %	39,28 %
Bremen	4,91 %	nicht bekannt
Thüringen	23,35 %	4,14 %
Rheinland-Pfalz	12,8 %	10,5 %

Bei voraussichtlich 1 000 Anträgen im Jahr werden nach den Erfahrungen in den anderen Bundesländern höchstens 250 Anträge (25 %) abgelehnt oder teilweise abgelehnt werden. Wird von einer Widerspruchsquote von höchstens 40 % ausgegangen, ist landesweit im Jahr mit höchstens 100 Widersprüchen zu rechnen. Deshalb gelten die Ausführungen unter 2. d) bis f) erst recht für die Widerspruchsbearbeitung. Diese macht nur einen geringen Bruchteil des Arbeitsaufwands für die Informationsanträge aus.

Der Verwaltungsaufwand, der für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren entsteht, kann grundsätzlich nach Artikel 1 § 11 Abs. 5 und Artikel 4 des Gesetzes gegenüber der Rechtsbehelfsführerin oder dem Rechtsbehelfsführer geltend gemacht werden. Dies gilt auch in Fällen der zwischenzeitlichen Rücknahme des Widerspruchs. Wird angenommen, dass von den 100 Widersprüchen 80 Prozent erfolglos sind und die durchschnittliche Bearbeitung eine Dauer von vier Stunden beansprucht, werden bei einer Widerspruchsbearbeitung

durch Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 2, unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) Gebühren in Höhe von 20 160 Euro entstehen (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 15,75 Euro je angefangene Viertelstunde x 4 = 63 Euro/Stunde x 4 Stunden x 80 Fälle = 20 160 Euro). Noch nicht berücksichtigt sind in dieser Berechnung diejenigen Widerspruchsverfahren, bei denen eine Gebührenobergrenze eingreift.

Die Gebührenobergrenzen (500 Euro bzw. die Höhe der Gebühr für den ablehnenden Bescheid bzw. bei Kostenbescheiden die Höhe des strittigen Betrags) werden nur in seltenen Einzelfällen einschlägig sein. Wird die Widerspruchsbearbeitung von Sachbearbeitern der Laufbahngruppe 2, unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) durchgeführt, wird die Gebührenhöchstgrenze nach einer Bearbeitungszeit von rund 8 Stunden (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 15,75 Euro je angefangene Viertelstunde x 4 = 63 Euro/Stunde x 7,93 Stunden = 500 Euro) erreicht. Nach den Erfahrungen in den anderen Bundesländern beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Informationsanträge im Durchschnitt erheblich weniger. Sachsen-Anhalt hat gemeldet, dass in 10,7 % der Fälle eine Bearbeitungszeit von mehr als 8 Stunden angefallen ist. Wird dies auf die Widerspruchsbearbeitung übertragen, ist damit zu rechnen, dass höchstens 10 % der Widersprüche eine Bearbeitungsdauer von über 8 Stunden aufweisen werden. Eine solche Annahme ist gerechtfertigt, weil zum einen davon ausgegangen werden kann, dass mit gleicher relativer Häufigkeit Widersprüche gegen Ablehnungen in einfach gelagerten Fällen als auch in komplexen Fällen erhoben werden. Zum anderen lässt sich aus einer zeitintensiven Antragsbearbeitung auf eine ebenfalls zeitintensive Widerspruchsbearbeitung schließen. Unter Zugrundelegung dieser Annahme wird lediglich bei 8 Widersprüchen im Jahr die Gebührenhöchstgrenze erreicht (10 % von 80 erfolglosen Widersprüchen). In diesen Fällen kann der Verwaltungsaufwand nicht mehr vollumfänglich abgerechnet werden. Wird davon ausgegangen, dass die Widerspruchsbearbeitung durchschnittlich 12 Stunden dauern und von Sachbearbeitern der Laufbahngruppe 2, unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) durchgeführt wird, beträgt der nicht abrechenbare Verwaltungsaufwand rund 2 000 Euro (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 15,75 Euro je angefangene Viertelstunde x 4 = 63 Euro/Stunde x 12 Stunden = 756 Euro - 500 Euro abrechenbarer Aufwand = 256 Euro nicht abrechenbarer Aufwand x 8 Fälle = 2 048 Euro). Der nicht abrechenbare Verwaltungsaufwand mindert die Gebührenerwartung aus der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren (20 160 Euro - 2 048 Euro = 18 112 Euro).

5. Konnexitätsprinzip

Werden Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch Gesetz Aufgaben zugewiesen, ist gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (im Folgenden: NV) der finanzielle Ausgleich zu regeln, sofern durch die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erhebliche Kosten verursacht werden.

In Anlehnung an die Rechtslage in anderen Ländern (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung Rheinland-Pfalz sowie die Begründung des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 13/4424, S. 14) ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände über einem Betrag von 0,25 Euro pro Einwohnerin oder Einwohner liegt (vgl. auch die Gesetzesbegründung zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz, LT-Drs. 17/259, S. 10). Das entspricht etwa 2 Mio. Euro jährlich.

Durch den in Artikel 1 Abschnitt 2 geregelten Informationszugang auf Antrag wird für die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Informationspflicht begründet und ihnen damit eine neue Aufgabe übertragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind aber in jedem Fall nicht erheblich im Sinne von Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 NV.

Es wurde bereits dargelegt, dass für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gemäß Artikel 1 § 11 sowohl für den durch die Antragsbearbeitung als auch für den durch die Widerspruchsbearbeitung entstehenden Verwaltungsaufwand Gebühren nach Maßgabe des Zeitaufwands erhoben werden. Nicht zu erheben sind lediglich Gebühren für Kleinstanträge, die nach der obigen Darlegung ein Gesamtvolumen von maximal 7 500 Euro bis 9 450 Euro im Jahr nicht übersteigen werden. Hinzu kommt ein nicht zu erhebendes Gebührenvolumen für die Widerspruchsbearbeitung in Höhe von 2 048 Euro. Auf die Kommunen entfällt davon unter der Annahme, dass 80 Prozent der Informationsbegehren im kommunalen Bereich angebracht werden, ein Anteil von 7 600 Euro bis 9 200 Euro im Jahr, der nicht durch Gebühren kompensiert werden kann. Angesichts der geringen Höhe des nicht zu erhebenden Gebührenvolumens handelt es sich nicht um erhebliche Kosten im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV.

Auch unabhängig von dem zu erwartenden Gebührenaufkommen ist davon auszugehen, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Antragsverfahren keine erheblichen finanziellen Mehrbelastungen im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV entstehen, die zu einer Ausgleichspflicht des Landes führen.

Wird entsprechend der obigen Annahme davon ausgegangen, dass rund 1 000 Anträge pro Jahr gestellt werden, von denen 80 Prozent (800 Anträge) auf den kommunalen Bereich entfallen, wäre die Erheblichkeitsschwelle erst überschritten, wenn die Bearbeitung eines Antrags durchschnittliche Kosten in Höhe von 2 500 Euro je Antrag verursachen, die nicht durch Gebühren und Auslagen abgedeckt werden könnten (800 Anträge x 2 500 Euro/Antrag = 2 000 000 Euro). Dies würde bedeuten, dass bei einem Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 1, ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) eine Bearbeitungszeit von rund 50 Stunden entstehen müsste (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 12,50 Euro je angefangene Viertelstunde x 4 = 50 Euro/Stunde x 50 Stunden = 2 500 Euro) und dass außerdem keine Gebühren erhoben werden dürften. Wird ein Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 2, unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) eingesetzt, müsste die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags noch rund 40 Stunden in Anspruch nehmen (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO: 15,75 Euro je angefangene Viertelstunde x 4 = 63 Euro/Stunde x 39,68 Stunden = 2 500 Euro) und es dürften keine Gebühren erhoben werden.

Ein derartig hoher durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand ist nach den Erfahrungen in den anderen Bundesländern nicht zu erwarten. Vielmehr lassen die in den Ländern durchgeführten Erhebungen Rückschlüsse auf einen durchschnittlich deutlich geringeren Bearbeitungsaufwand von ungefähr vier Stunden zu. Die Erheblichkeitsschwelle im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV wird somit nicht erreicht.

6. Änderungen des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (Artikel 5)

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Sparkassen kommen ihren handelsrechtlichen Pflichten zur Offenlegung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach. Voraussichtlich werden sie die aufgrund der Änderungen des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in Artikel 5 geforderten Daten gleichzeitig dort mit veröffentlichen. Es ist mit keinen oder nur sehr geringen Mehrkosten zu rechnen. Für den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband entstehen abhängig vom gewählten Verfahren zur Veröffentlichung der Daten keine oder nur geringe Mehrkosten.

VI. Gesetzesfolgen

Die Schaffung eines voraussetzungslosen Anspruchs von Bürgerinnen und Bürger auf den Zugang zu amtlichen Informationen auf Antrag bewirkt eine stärkere Transparenz von Verwaltungshandeln. Diese Transparenz trägt dazu bei, dass staatliche Entscheidungen bei den Bürgerinnen und Bürger auf mehr Akzeptanz stoßen. Der möglichst uneingeschränkte und ungehinderte Zugang zu amtlichen Informationen bringt es mit sich, dass Entscheidungs-

gen der Verwaltung und deren Grundlagen öffentlich zugänglich und damit für die Allgemeinheit nachvollziehbar werden. Dadurch wird das Verstehen behördlicher Entscheidungsprozesse und in der Folge das Vertrauen in staatliche Institutionen gefördert.

Darüber hinaus stärkt transparentes Verwaltungshandeln die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am politischen Diskurs sowie an demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Die Bürgerinnen und Bürger können von ihren demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten umso effektiver Gebrauch machen, je besser sie informiert sind. Die durch das Gesetz verbesserten Möglichkeiten des Informationszugangs versetzen sie in die Lage, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung zu bilden und weiterführende Vorschläge zur Gestaltung von Vorhaben einbringen zu können.

Weiter verbessern die neuen Informationszugangsrechte die (Selbst-)Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und dienen somit auch als Mittel der Korruptionsbekämpfung. Insgesamt wird die gesteigerte Transparenz somit neben der parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns zu einer verstärkten Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger sowie zu einer vermehrt öffentlichen kritischen Begleitung des staatlichen Handelns und der zugrunde liegenden Entscheidungsfindungsprozesse führen.

Schließlich führt der erweiterte Zugriff auf Informationen zu einer Stärkung der Wirtschaft, indem die wirtschaftliche Nutzung von Daten ermöglicht wird, die von öffentlichen Stellen vorgehalten werden, die diese Daten selbst nicht wirtschaftlich verwerten können, dürfen oder wollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Zugang zu Informationen in Niedersachsen):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):

Abschnitt 1 (§§ 1 bis 6) enthält allgemeine Bestimmungen für den voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang.

Zu § 1 (Anspruch auf Informationszugang):

Zu Absatz 1:

§ 1 Abs. 1 ist die zentrale Norm des Gesetzes, die die Anspruchsgrundlage für den Zugang zu amtlichen Informationen beinhaltet. Anspruchsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, unabhängig von ihrer Nationalität bzw. ihrem Sitz. Der Anspruch auf Informationszugang ist somit nicht auf Einwohner des Landes Niedersachsen oder Unternehmen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, beschränkt. Darüber hinaus werden auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen erfasst. Der Gesetzentwurf folgt damit der entsprechenden Empfehlung aus der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (Ziekow/Debus/Musch, Evaluation des IFG, Deutscher Bundestag Innenausschuss A-Drs. 17(4)522 B, 2012, S. 109, 111). Ohne diese Erweiterung wäre der Gesetzeszweck eines weitgefassten Anspruchs auf Informationszugang nicht zu erreichen, da anderenfalls nur jedes Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person einen Anspruch geltend machen könnte. Mit der Regelung wird der besonderen Funktion von Gruppierungen wie Parteien, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften oder Verbänden in der politischen Meinungsbildung Rechnung getragen. Unter Vereinigungen sind Personenmehrheiten sowie Organe und Organteile zu verstehen, die über ein Mindestmaß an innerer Organisation verfügen, sodass die Repräsentanz der Mehrheit durch einzelne möglich ist. Erforderlich ist somit, dass die Gruppierungen organisatorisch hinreichend verfestigt sind (BVerwG NVwZ 2008,

791 [793 Rn. 22]; BVerwGE 108, 369 [373]). Ein nur kurzfristiges oder zufälliges Zusammentreffen gleicher Interessen, etwa bei Demonstrationen und ihren Organisationskomitees, genügt je nach den Umständen des Einzelfalls nicht.

Nach Satz 2 sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt, sofern sie Träger eines Grundrechts sind und den Anspruch auf Informationszugang zur Ausübung eines Grundrechts geltend machen. Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder behandeln juristische Personen des öffentlichen Rechts unterschiedlich. Allein das saarländische Informationsfreiheitsgesetz bezieht juristische Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich in seinen Anwendungsbereich ein (vgl. § 1 Satz 2 SIFG). Hinsichtlich der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der meisten anderen Länder wird eine Anspruchsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zumeist unter Hinweis auf Amtshilfavorschriften, Auskunftsrechte oder Übermittlungsrechte und -pflichten verneint (vgl. nur BT-Drs. 15/4493, S. 7; LT-Drs. (Rheinland-Pfalz) 15/2085, S. 12). Der Gefahr einer Aushöhlung der im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträgern grundsätzlich anzuwendenden Instrumente (Amtshilfe, Vorlagepflichten im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht) wird jedoch durch die Beschränkung auf die Grundrechtsausübung vorgebeugt. Ebenso wenig steht der Anspruchsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts das Argument entgegen, Informationszugangsrechte sollten die Transparenz zwischen Bürgern und Staat erhöhen, juristische Personen des öffentlichen Rechts stünden jedoch auf Seiten des Staates und zählten daher zum Kreis der Anspruchsverpflichteten, nicht der Anspruchsberechtigten. Satz 2 betrifft Kirchen, Universitäten und Rundfunkanstalten, soweit sie sich im Rahmen ihrer durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1, Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Artikel 140 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) i.V.m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung geschützten Tätigkeit bewegen. Dabei nehmen sie insoweit eine besondere Stellung innerhalb der öffentlichen Verwaltung ein, als sie „den Bürgern zur Verwirklichung ihrer individuellen Grundrechte dienen und als eigenständige, vom Staat unabhängige oder jedenfalls distanzierte Einrichtungen Bestand haben“ (BVerfG, Beschluss vom 7. Juni 1977, 1 BvR 108/73, Rn. 48 – juris).

Gerade im Bereich des Rundfunks wird deutlich, dass eine Beschränkung auf juristische Personen des Privatrechts verfehlt wäre. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein privater Medienanbieter sich auf den Informationszugangsanspruch berufen können, einem öffentlich-rechtlichen Sender das hingegen verwehrt bleiben sollte. Eine Einbeziehung ist auch nicht wegen anderer Ansprüche, wie etwa dem aus § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes (NPresseG) i.V.m. § 53 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG), entbehrlich. § 4 Abs. 1 NPresseG gewährt lediglich einen Auskunftsanspruch, der regelmäßig über die Pressestelle der jeweiligen Behörde abgewickelt wird. Der Anspruch auf Informationszugang bietet demgegenüber die Möglichkeit, die jeweilige Behörde direkt anzusprechen. Darüber hinaus ist er auch inhaltlich weitergehend, da er beispielsweise die Möglichkeit der Akteneinsicht eröffnet und auf diese Weise die journalistische Recherche stärken kann. Diese Gesichtspunkte waren auch im Saarland für die Einbeziehung juristischer Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich (vgl. die Protokolle der Sitzungen des Innenausschusses vom 18. Mai 2006, S. 3-5, 26 f. und vom 6. Juli 2006, S. 29 sowie den Änderungsantrag vom 6. Juli 2006, LT-Drs. (Saarland) 13/985).

Nicht anwendbar ist Satz 2 hingegen auf Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese können sich zwar im Einzelfall auf ihr Selbstverwaltungsrecht aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG berufen, jedoch handelt es sich dabei um kein Grundrecht (vgl. Hellermann, in: BeckOK, GG, Stand: 1. Dezember 2014, Artikel 28 Rn. 32 m.w.N.). Da sie somit keine Träger von Grundrechten sind, können sie einen Informationszugangsanspruch auch nicht zur Ausübung eines Grundrechts geltend machen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 gehen spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen den Regelungen des Entwurfs vor. In Anlehnung an § 1 Abs. 3 IFG Bund werden von diesem Anwendungsvorrang die Regelungen des § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 29 VwVfG sowie des § 25 SGB X ausgenommen.

Spezialität liegt vor, wenn eine Norm alle Tatbestandsmerkmale einer anderen sowie mindestens ein weiteres Tatbestandsmerkmal enthält, sodass alle Anwendungsfälle der spezielleren Norm zugleich unter den Tatbestand der allgemeineren fallen, aber nicht umgekehrt. Speziellere Zugangsrechte in anderen Rechtsvorschriften sind im Vergleich zum allgemeinen Informationszugangsanspruch nach § 1 vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie hinsichtlich der Personen oder Informationen, auf die sie sich beziehen, an besondere Merkmale anknüpfen.

Nach der Rechtsprechung verdrängen spezialgesetzliche Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den allgemeinen Informationszugangsanspruch nur dann, wenn durch sie der zugrunde liegende Sachverhalt abschließend geregelt wird (z.B. zu § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW: OVG NRW vom 31. Januar 2005 - 21 E 1487/04, DÖV 2005, 842; zu § 1 Abs. 3 IFG Bund: OVG NRW vom 28. Juli 2008 - 8 A 1548/07, ZIP 2008, 1542; vgl. auch BVerwG vom 9. November 2010 - 7 B 43/10, NVwZ 2011, 235). Das wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn die spezialgesetzliche Regelung durch Einräumung der Informationszugangsrechte die gleichen Anliegen wie der allgemeine Informationszugangsanspruch verfolgt und identische Zielgruppen erfasst.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes sind beispielsweise Informationsansprüche nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (§ 3 NUIG) als gegenüber dem allgemeinen Informationszugangsanspruch nach dem Niedersächsischen Informationszugangsgesetz vorrangig anzusehen. Dasselbe gilt für die Bereitstellung von Geodaten nach dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz (§§ 5 ff. NGDIG). Auch das Akteneinsichtsrecht im Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern gemäß § 165 GWB ist als vorrangige Spezialregelung zu qualifizieren (vgl. Polenz, NVwZ 2009, 883; Glaß, NZBau 2014, 75).

Ein Beispiel für Informationszugangsregelungen, durch die der Anspruch nach § 1 Abs. 1 nicht verdrängt wird, sind die Auskunftsvorschriften nach §§ 97, 101 InsO. Auskunftsansprüche im Insolvenzverfahren regeln nicht den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden, sondern betreffen ganz allgemein die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse im Insolvenzverfahren und Informationsansprüche der Beteiligten untereinander (BVerwG vom 9. November 2010 - 7 B 43/10, NVwZ 2011, 235; OVG Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 2010 - 10 A 11156/09, NZI 2010, 357). Ein weiteres Beispiel ist der Auskunftsanspruch nach § 4 NPresseG. Aus seinem Zweck einer Privilegierung der Presse folgt, dass es sich verbietet, Pressevertretern allein die Berufung auf § 4 NPresseG zu gestatten, ihnen hingegen den der Allgemeinheit zustehenden Anspruch aus § 1 Abs. 1 zu verwehren.

Angesichts der Vielzahl spezialgesetzlicher Informationszugangsregelungen zu Akteneinsichtsrechten, Auskunftersuchen und Veröffentlichungspflichten (nicht zuletzt auch auf EU-Ebene) können die einzelnen vorrangigen Vorschriften schon aus Gründen des Umfangs nicht in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Eine solche Auflistung würde zudem einen erheblichen Überwachungs- und Aktualisierungsbedarf auslösen. Die Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Informationszugangsgesetzes und vorrangigen Informationszugangsrechten kann deshalb nur anhand einer abstrakten Regelung vorgenommen werden, so wie das auch in allen anderen Informationszugangsgesetzen der Fall ist.

Zu § 2 (Informationen):

Die Vorschrift beinhaltet die Definitionen zweier in § 1 Abs. 1 Satz 1 verwendeter Begriffe. Sie bestimmt in Absatz 1 den Begriff „amtliche Information“ und legt in Absatz 2 fest, wann eine informationspflichtige Stelle über Informationen verfügt.

Zu Absatz 1:

Information ist jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Um eine offene und umfassende Auslegung sicherzustellen, wird auf eine Aufzählung der in Frage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten verzichtet. Eine Information erfasst demnach alle Formen verkörperter Gedankenerklärungen, die auf einem Informationsträger gespeichert sind. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks), optisch (Filme, Papierfotos), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Die Software, mit der die Inhalte gespeichert und verarbeitet werden, ist selbst keine Aufzeichnung. Eine bloße Idee, der Gedanke oder das Wissen eines Bediensteten ist mangels Verkörperung keine Aufzeichnung. Ebenso wenig zielen Fragen nach einer (nicht aktenkundigen) Rechtsauffassung einer Behörde auf eine Aufzeichnung ab.

Amtlich ist eine Information, wenn sie dienstlichen Zwecken dient. Somit werden alle Informationen erfasst, die in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen sind. Dabei kommt es weder auf die Art der Verwaltungsaufgaben noch auf die Handlungsform der Verwaltung an. Unerheblich ist daher, ob die begehrten Informationen (schlicht) hoheitliches oder fiskalisches Behördenhandeln betreffen. Ebenso wenig ist ein Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang erforderlich. Nicht von dem Begriff der amtlichen Information erfasst werden dagegen private Angaben oder solche, die keinen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit aufweisen.

Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, sind ausgenommen, wenn sie nicht Bestandteil einer Akte werden sollen. Hierfür sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung maßgeblich. Akten sind alle willentlich zusammengeführten Unterlagen und elektronischen Dokumente, die eine bestimmte Angelegenheit betreffen und sich im Verfügungsbereich der informationspflichtigen Stelle befinden, unabhängig von der Art und dem Ort der Aufbewahrung und der Speicherung (vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof vom 24. Oktober 2014 - StGH 7/13, Nds. MBl. 2014, 723, zu Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 NV).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Frage, wann eine informationspflichtige Stelle über die begehrte Information verfügt. Dazu ist neben der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit die Verfügungsberechtigung über die Information erforderlich.

Die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit setzt voraus, dass die Information bei der Stelle tatsächlich und dauerhaft vorhanden ist. Bezieht sich das Informationsbegehren auf nur vorübergehend beigezogene Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil des eigenen Verwaltungsvorgangs werden sollen, so kann die Stelle den Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 an die zuständige Stelle weiterleiten. Was Bestandteil der eigenen Akte werden soll bzw. zu sein hat, bestimmt sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung.

Das Erfordernis des Vorhandenseins macht deutlich, dass das Informationszugangsgesetz grundsätzlich nur einen Informationszugangsanspruch, hingegen keinen Informationsbeschaffunganspruch begründet. Die informationspflichtige Stelle ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, bei ihr vorhandene Informationen mit Blick auf die Fragestellung aufwändig auszuwerten oder anzupassen (etwa Übertragung vorhandener Informationen in eine tabellarische Form o. Ä.) oder die Erhebung von Informationen fortzusetzen. Ist eine dritte

Stelle im Besitz der begehrten Information, besteht eine Beschaffungspflicht der informationspflichtigen Stelle nur, wenn ein Fall des Bereithaltens vorliegt. Die insoweit maßgebliche Regelung in Satz 2 entspricht § 2 Abs. 4 Satz 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

Die Voraussetzung der Verfügungsberechtigung knüpft an die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG Bund) an. Insbesondere in Fällen, in denen Informationen von einer Stelle an andere Stellen übermittelt werden (mit der Folge, dass die Informationen bei mehreren Stellen vorhanden sind), soll das Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglichen, die sowohl der Aufgabenverteilung auf Seiten der Behörden als auch dem Interesse der oder des Informationsberechtigten an einer nachvollziehbaren Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle Rechnung trägt. Zunächst ist diejenige Stelle verfügungsberechtigt, die die Informationen im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben geschaffen oder erhoben hat (Urheber). Gibt diese Stelle die Informationen an eine andere Stelle weiter, kommt es darauf an, ob diese Stelle kraft Gesetzes oder kraft – gegebenenfalls stillschweigender – Vereinbarung ein Verfügungsrecht über die übermittelten Informationen erhalten hat (so auch für das IFG Bund: BT-Drucks 15/4493 S. 14). Die Verfahren auf Informationszugang werden auf diese Weise bei der Stelle konzentriert, die die größte Sachnähe oder die Verfahrensführung innehat (BVerwG vom 3. November 2011 - 7 C 4/11, NVwZ 2012, 251, Rn. 28 bei juris; VG Saarland, vom 26. April 2012 – 10 K 822/11, Rn. 21 bei juris; OVG Berlin-Brandenburg vom 6. November 2014 – OVG 12 B 14.13, Rn. 9 bei juris).

Hat die informationspflichtige Stelle die begehrte Information nach Eingang des Antrags auf Informationszugang weggegeben, vernichtet oder gelöscht, ist sie nach Satz 3 im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten zur Wiederbeschaffung der Information verpflichtet, um sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Mit der Aufnahme dieser Regelung folgt der Gesetzentwurf der zu diesem Problemkreis ergangenen Rechtsprechung (VG Berlin vom 20.11.2008 - 2 A 57.06, NVwZ 2009, 856; OVG Berlin-Brandenburg vom 31.05.2011 - 12 N 20.10, bei juris Rz. 13; VG Berlin vom 07.04.2011 - 2 K 39.10, bei juris Rz. 38) und greift eine entsprechende Empfehlung aus der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (Ziekow/Debus/Musch, Evaluation des IFG, Deutscher Bundestag Innenausschuss A-Drs. 17(4)522 B, 2012, S. 173 f.) auf.

Zu § 3 (Informationspflichtige Stellen):

§ 3 legt den Kreis der informationspflichtigen Stellen fest.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Nr. 1 bestimmt die Adressaten der Informationspflicht auf der Grundlage des materiellen Verwaltungsbegriffs, der an die ausgeübte Funktion bzw. den verfolgten Zweck der Tätigkeit anknüpft. Maßgeblich ist, ob materielle Verwaltungsaufgaben in Abgrenzung zu Aufgaben der Judikative und Legislative wahrgenommen werden. Unerheblich ist hingegen, ob sich die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle bei der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Der Behördenbegriff in Nummer 1 entspricht § 1 Abs. 4 NVwVfG. Da unter diesen funktionalen Behördenbegriff auch Beliehene fallen (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. (2013), § 23 Rn. 59; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. (2014), § 1 Rn. 63; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2013, § 1 Rn. 31 f., 67), werden auch diese vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Ist eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts im Rahmen der ihr als Beliehenen übertragenen Aufgabe tätig geworden, so richtet sich ein möglicher Anspruch auf Informationszugang somit gegen diese selbst; der Anspruch reicht aber nur so weit, als die Person in ihrer Funktion als Beliehene tätig wird.

Von Nummer 1 Buchst. a werden insbesondere die Ministerien und die ihnen nachgeordneten Landesbehörden erfasst. Hinsichtlich der Ministerien ist die Verwaltungstätigkeit von

Regierungsakten sowie Handlungen politischer Art, die ihrem Charakter nach dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, abzugrenzen. Die Vorbereitung von Gesetzen sowie auch die administrative Rechtsetzung (Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) sind Verwaltungsaufgaben (so zum Bundesrecht: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. (2016), § 1 Rn. 123; Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage 2013, § 29 Rn. 31). Dagegen sind die obersten Landesbehörden keine informationspflichtigen Stellen, soweit sie Regierungshandeln ausüben, beispielsweise bei politischen Entscheidungen der Regierungsmitglieder, Kabinettsitzungen oder Ministerpräsidenten- oder Fachministerkonferenzen.

Neben der unmittelbaren wird auch die mittelbare Staatsverwaltung erfasst. Gemäß Nummer 1 Buchst. b und c sind informationspflichtig Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Religionsgemeinschaften werden von der Vorschrift auch dann nicht erfasst, wenn sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind. Da sie weder organisatorisch noch funktionell dem Staat eingegliedert sind, handelt es sich bei ihnen um keine niedersächsischen Körperschaften.

Zu Nummer 2:

In Nr. 2 wird der Kreis der informationspflichtigen Stellen in Entsprechung zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) auf Personen des Privatrechts ausgedehnt. Die Vorschrift trägt der Entwicklung Rechnung, dass staatliche Aufgaben zunehmend auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden. Durch die Verlagerung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auf private Unternehmen soll die Informationspflicht jedoch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmen ausübt. Daher sind solche Personen des Privatrechts informationspflichtig, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentlichen Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen. Allerdings ist ein Antrag auf Informationszugang nicht bei ihnen anzubringen, sondern gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle zu richten, für die die öffentliche Aufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird.

Von Nr. 2 werden alle privatrechtlichen Organisations- und Handlungsformen erfasst, soweit öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen unter der Kontrolle der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen sind Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu zählt insbesondere der Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Energie- und Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Verkehrsleistungen).

Zu Absatz 2:

Für die Annahme einer Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 reicht die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unterliegen, nicht aus. Absatz 2 zählt die Tatbestandsmerkmale auf, aus denen sich eine Kontrolle im Einzelnen ergibt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Neufassung des § 2 Abs. 2 NUIG.

Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer wie beispielsweise Beauftragte im Rettungswesen im Sinne von § 5 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (zur Einordnung der Beauftragten im Rettungswesen als Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer vgl. Elmar Killinger, Die Besonderheiten der Arzthaftung im medizinischen Notfall, S. 175 f. Rn. 306) werden nicht im eigenen Namen kraft eigener öffentlich-rechtlicher Rechte oder Pflichten tätig und unterstehen damit keiner Kontrolle nach Nummer 1. Im Unterschied zu Beliehenen werden Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfern keine Kompetenzen zur selbständigen Ausübung hoheitlicher Aufgaben übertragen. Vielmehr werden sie funktional

für eine Stelle der öffentlichen Verwaltung tätig, die sie kraft ihres Fachwissens oder ihrer technischen Ausstattung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer selbst sind daher keine informationspflichtigen Stellen. Der Anspruch auf Informationszugang erstreckt sich nur auf die Informationen, die von Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer an die Behörde geliefert wurden. Darüber hinaus kann ein Fall des Bereithaltens von Informationen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Betracht kommen.

Sofern Personen des Privatrechts der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle nach Nummer 2 oder 3 unterliegen und sie als Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer einzuordnen sind, können sie allerdings informationspflichtige Stellen sein.

Zu den Absätzen 3 bis 6:

Die Absätze 3 bis 6 beinhalten Ausnahmen vom gesetzlichen Anwendungsbereich. Da der Gesetzentwurf auf eine stärkere Transparenz und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit abzielt, ist der Anwendungsbereich bei öffentlichen Stellen, die legislative oder judikative Aufgaben wahrnehmen oder durch Artikel 5 GG geschützte Tätigkeiten ausüben, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen eröffnet. Wenngleich dieser Umstand bereits daraus folgt, dass nach § 3 Abs. 1 öffentliche Stellen nur insoweit informationspflichtig sind, als sie öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen die Bereichsausnahmen zur Klarstellung gleichwohl ausdrücklich normiert werden. Die Ausnahmeregelungen schützen die Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Stellen. Sie bewirken dagegen keinen Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang, soweit sich Informationen der in den Bereichsausnahmen genannten Stellen (auch) bei einer anderen informationspflichtigen Stelle befinden. In diesem Fall kommt die Ablehnung eines Antrags allenfalls bei Vorliegen eines anderen Ablehnungsgrundes in Betracht.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1 Nr. 1:

Gerichte und Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsbehörden sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, wenn sie in ihrer Eigenschaften als Organe der Rechtspflege tätig werden. In Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren setzen die Interessen der Verfahrensbeteiligten der Informationsfreiheit Grenzen. Überdies wird dem Informationsinteresse der Allgemeinheit bereits durch die weitgehende Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen Rechnung getragen.

Entsprechend der Ausnahmeregelung für Gerichte unterliegen der Informationspflicht auch nicht die Vergabekammern, die nach § 155 ff. GWB für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sind. Die Vergabekammern sind zwar keine Gerichte, aber nach dem Gesetz gerichtsähnlich ausgestaltet. Gemäß § 157 Abs. 1 GWB üben sie ihre Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Auch ihre Mitglieder entscheiden gemäß § 157 Abs. 4 GWB unabhängig und sind ausschließlich dem Gesetz unterworfen. Überdies trägt die Ausnahmeregelung dem im Vergaberecht vorherrschenden Vertraulichkeitsgrundsatz Rechnung, der unter anderem auch in dem nur beschränkten Akteneinsichtsrecht nach § 165 GWB seinen Niederschlag gefunden hat.

Ebenso wie in Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren wird die Informationsfreiheit auch in Disziplinarverfahren aufgrund der Interessen der Verfahrensbeteiligten eingeschränkt. Die Ausnahme der Disziplinarbehörden vom Anwendungsbereich des Gesetzes trägt dem auch in der Regelung des § 6 Abs. 5 zum Ausdruck kommenden Umstand Rechnung, dass ein Dienst- oder Amtsverhältnis betreffende Informationen besonders schutzwürdig sind.

Soweit Selbstverwaltungskörperschaften im Rahmen berufsrechtlicher Ermittlungen eine den Disziplinarbehörden entsprechende Funktion wahrnehmen, sind sie ebenfalls nicht

vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Das ist beispielsweise bei Heilberufskammern der Fall, wenn sie berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gemäß §§ 60 ff. HKG durchführen. Dementsprechend wird in § 61 und in 80 HKG ausdrücklich auf das Niedersächsische Disziplinargesetz in Bezug genommen.

Zu Satz 1 Nr. 2 und Satz 2:

Soweit der Landesrechnungshof bzw. seine Präsidentin oder sein Präsident im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 70 der Niedersächsischen Verfassung (NV) bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof) tätig werden, sollen sie ebenfalls vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Die Ausnahmestellung erklärt sich aus der Funktion als einer internen Revisionsinstanz. Im Rahmen ihrer Unabhängigkeit sind die Prüfer davor zu schützen, nach außen persönlich in Erscheinung zu treten und in der Folge Druck ausgesetzt zu sein.

Zu Satz 1 Nr. 3:

Die Regelung stellt zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 3 GG klar, dass der Informationszugang sich nicht auf die Bereiche Forschung und Lehre erstreckt. Ebenso wenig stellt der Unterricht an Schulen eine Verwaltungstätigkeit dar. Deshalb ist auch die pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern vom Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes ausgenommen. Schließlich ist der Bereich von Prüfungen ausgenommen, um die Ausforschung von Prüfungsunterlagen zu verhindern. Neben konkret bevorstehenden Prüfungen, Klausuren und anderen Leistungskontrollen werden von der Ausnahmeregelung auch die sonstigen Planungen in Zusammenhang mit Prüfungen erfasst. Geschützt sind auch Informationen, die sich auf bereits durchgeführte Prüfungen beziehen. Von dem Begriff „Prüfungseinrichtungen“ werden alle Institutionen erfasst, soweit sie Prüfungen vorbereiten und abnehmen, unabhängig davon, ob darin ihre Hauptaufgabe besteht oder nicht. So zählen zu den Prüfungseinrichtungen beispielsweise auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Prüfungen abnehmen oder die Heilberufskammern, wenn sie nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HKG im Bereich beruflicher Weiterbildung mündliche Prüfungen abnehmen. Ein Beispiel für Bildungseinrichtungen sind die Polizeiakademien.

Zu Satz 1 Nr. 4:

Nummer 4 nimmt Vorgänge der Steuerfestsetzung und -erhebung einschließlich der Vollstreckung vom Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes aus. Die Offenbarungspflicht der Steuerpflichtigen im steuerrechtlichen Verfahren gebietet einen vertrauensvollen Umgang mit den erlangten Daten. Deshalb statuieren die §§ 30 ff. AO eine besondere Form der Amtsverschwiegenheit und gestatten die Weitergabe der Daten nur unter ganz bestimmten – engen – Voraussetzungen. Um der Bedeutung des Steuergeheimnisses gerecht zu werden und Abgrenzungsschwierigkeiten sowie aufwändige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, ist die Bereichsausnahme für Finanzbehörden im Sinne von § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in Bezug auf steuerrechtliche Vorgänge erforderlich. Die Bereichsausnahme erstreckt sich auf sämtliche Stadien des Besteuerungsverfahrens, die in Steuerakten dokumentiert sind: von den vorbereitenden Handlungen, die erst zu einer Festsetzung führen, Feststellungen im Rahmen einer Betriebs- oder Steuerfahndungsprüfung, die Steuerfestsetzung selbst, über die Erhebung bis hin zur gegebenenfalls notwendig werdenden Vollstreckung fälliger Steuern. Weitergehend sind auch festsetzungs- und erhebungstechnisch abgeschlossene Fälle und Verfahren erfasst.

Eine Bereichsausnahme gilt auch in Bezug auf Bürgerschafts- und Garantieverfahren. In Bürgerschafts- und Garantieverfahren müssen die antragstellenden Unternehmen Betriebsinterna offenlegen. Zudem sind die Gesellschafter verpflichtet, ihre privaten Vermögensverhältnisse darzustellen. Die Offenbarungspflichten gehen inhaltlich weit über das hinaus, was im Besteuerungsverfahren zu erklären ist. So sind nicht nur auf die Vergangenheit

bezogene Daten vorzulegen, sondern auch Unternehmensplanungen (z.B. Absatzmengen, Preise, die in Aussicht genommene Erschließung neuer Märkte oder der Rückzug von bestimmten Märkten). Daneben sind Patente, Produktionsprozesse und Rezepturen zu erläutern. Im Bereich der Innovationsförderung ist in regelmäßigen Abständen über den Stand von Zulassungsverfahren zu berichten. Diese Informationen sind aus Unternehmenssicht hoch sensibel. Allein das Bekanntwerden der Tatsache, dass ein Unternehmen sich nicht aus eigener Kraft finanzieren kann und fehlende Sicherheiten durch staatliche Bürgschaften oder Garantien ersetzen muss, kann nachteilige Auswirkungen für das Unternehmen haben, sei es, dass Lieferanten nur noch gegen Vorkasse liefern oder Arbeitskräfte abwandern. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, Daten, die im Rahmen eines Bürgschafts- und Garantieverfahrens erhoben werden, vom gesetzlichen Anwendungsbereich auszunehmen.

Schließlich besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen aus Vorgängen der Innenrevision einschließlich darauf bezogener Berichte.

Zu Satz 1 Nr. 5:

Die Bekanntgabe von Informationen durch den Verfassungsschutz an den Betroffenen, an andere Behörden und an die Öffentlichkeit ist abschließend im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) geregelt. Obwohl das NIZG deshalb nach § 1 Abs. 2 keine Anwendung findet, wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sowie unzutreffender Erwartungen innerhalb der Bevölkerung klargestellt, dass die Verfassungsschutzbehörde und Behörden mit Aufgaben einer vergleichbaren Sicherheitsempfindlichkeit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

Zu Absatz 4:

Nach Satz 1 ist das Niedersächsische Landesarchiv (NLA) hinsichtlich der ihm von anderen Stellen übermittelten Informationen keine informationspflichtige Stelle. Für Informationen, die originär im NLA entstehen (insbesondere Archivverwaltungsakten), gilt die Regelung hingegen nicht. Insoweit ist das NLA informationspflichtige Stelle.

Hinsichtlich der dem NLA von anderen Stellen übermittelten Informationen ist gemäß Satz 2 zu unterscheiden:

Handelt es sich um Informationen von nicht nach § 3 informationspflichtigen Stellen, wie etwa Deposita von Privatpersonen oder aus archivfachlichen Gründen an das NLA abgegebene Aufzeichnungen von Behörden des Bundes oder anderer Länder, kommt ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 nicht in Betracht. Vielmehr bleibt es den abgebenden Stellen überlassen, welchen Grad an Transparenz sie im Rahmen des Niedersächsischen Archivgesetzes und der mit dem NLA getroffenen Vereinbarungen gewähren wollen.

Stammen die übermittelten Informationen hingegen von einer nach § 3 informationspflichtigen Stelle, kommt ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 in Betracht. Dabei hat die anhand der abwägungsbedürftigen Einzeltatbestände der §§ 4 bis 6 vorzunehmende Beurteilung der Herausgabefähigkeit der Informationen durch die informationspflichtige, d.h. abgebende Stelle zu erfolgen. Das ist Folge der in Satz 2 gewählten Konstruktion, wonach die von einer informationspflichtigen Stelle übernommenen Informationen als für diese bereitgehalten im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 gelten. Auf diese Weise ist eine inhaltliche Abstimmung mit den Maßstäben gewährleistet, die von der informationspflichtigen Stelle für vergleichbare noch nicht abgegebene Informationen angewendet werden. Ein Informationsbegehren nach § 1 ist folglich an die abgebende Stelle zu richten. Diese muss die Akten vom NLA anfordern, das die Akten gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG) an die abgebende Stelle zur Prüfung zu übersenden hat.

Nach Ablauf der Schutzfristen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 NArchG ist das NLA selbst die informationspflichtige Stelle. Zugrunde liegt die Überlegung, dass die abgebende Stelle nach dem Ablauf der langjährigen Schutzfristen nicht mehr die sachnähere Stelle für die Entscheidung über den Informationszugang ist.

Unabhängig von dem Bestehen eines Anspruchs nach § 1 hat das NLA in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob ein Informationszugang nach § 5 Abs. 1 NArchG zu gewähren ist. In aller Regel dürfte ein Informationszugang nach § 5 Abs. 1 NArchG aber erst nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 und 3 NArchG geregelten Schutzfristen in Betracht kommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten die Geltung dieses Gesetzes einer staatsvertraglichen Regelung bedarf. Selbst bei Bestehen einer entsprechenden staatsvertraglichen Regelung sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht informationspflichtig, soweit sie journalistisch oder redaktionell tätig werden. Dadurch wird der besondere Schutz der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit als Ausdruck der Rundfunkfreiheit betont. Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass in der (ähnlich öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) unabhängig und staatsfern organisierten Landesmedienanstalt die durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten Informationen in gleicher Weise geschützt bleiben wie bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Zu Absatz 6:

Auch der Landtag ist nur informationspflichtig, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Gemäß Artikel 18 Abs. 3 NV handelt er insoweit durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Wird der Landtag hingegen in parlamentarische Angelegenheiten, d.h. in den ihm in Artikel 7 Satz 2 NV zugewiesenen Aufgabenbereichen (Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, Beschließung des Landeshaushalts, Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Mitwirkung an der Regierungsbildung, Kontrolle der vollziehenden Gewalt) tätig, ist er vom gesetzlichen Anwendungsbereich ausgenommen. Für die Einbeziehung dieser verfassungsmäßig zugewiesenen Aufgaben in parlamentarischen Angelegenheiten besteht kein Bedürfnis, da dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit insoweit durch öffentliche Plenar- und Ausschussdebatten, Plenar- und Ausschussprotokolle sowie Veröffentlichungen unterschiedlicher Art Genüge getan wird. Um die Abgrenzung der informationspflichtigen Verwaltungsaufgaben von den nicht informationspflichtigen parlamentarischen Angelegenheiten des Landtages im Interesse der Rechtssicherheit einer (klarstellenden) gesetzlichen Regelung zuzuführen, sollen die Verwaltungsaufgaben, in denen der Landtag informationspflichtig ist, durch enumerative Aufzählung abschließend geregelt werden. Die Regelung orientiert sich dabei an der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Datenschutzordnung des Niedersächsischen Landtages, die bereits eine Formulierung der Abgrenzung der parlamentarischen Angelegenheiten von den Verwaltungsaufgaben enthält.

Zu § 4 (Schutz von öffentlichen Belangen):

§ 4 beinhaltet Ausnahmetatbestände zum Schutz öffentlicher Belange, die durch die Gewährung des Informationszugangs gefährdet werden können. Da die Ablehnungsgründe eine Ausnahme zu dem Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 darstellen, sind sie nach den üblichen Auslegungsregeln eng auszulegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. November 2010 – 7 B 43/10 –, Rn. 12 – juris; VG Hamburg, Urteil vom 24. November 2008 – 15 K 4014/07 –, Rn. 25 – juris). Durch die Ausgestaltung als negative Anspruchsvoraussetzungen wird die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes der informationspflichtigen Stelle zugewiesen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden öffentliche Belange aufgeführt, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen, ohne dass es auf eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse ankommt. Der dadurch postulierte Vorrang der enumerativ genannten öffentlichen Belange vor dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger beruht zum einen auf einer besonderen Prägung der genannten Bereiche durch

eine verfassungsrechtlich begründete Eigenverantwortlichkeit (Nummern 1 und 4). Zum anderen werden Informationen erfasst, die nicht zugänglich sind, weil sie entweder nicht aus der Sphäre des Landes Niedersachsen stammen (Nummer 2) oder weil sie aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder sonstigen Rechtsakts einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen (Nummer 3).

Zu Nummer 1:

Die Formulierung „soweit (...) die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden“ in Absatz 1 Nr. 1 entspricht Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV. Die Regelung zielt auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ab, den das Bundesverfassungsgericht im „Flick-Urteil“ (BVerfGE 67, 100 [139]) als verfassungsrechtliche Schranke des Informationsrechts von Abgeordneten anerkannt hat und der in weiteren Gerichtsentscheidungen bestätigt wurde (vgl. etwa Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Beschluss vom 24. Oktober 2014, – StGH 7/13 –, Nds. Rpfl. 2015, S. 13). Dieser Kernbereich gewährleistet der Regierung für die Willensbildung in ihrem gubernativen Aufgabenbereich, also der staatsleitenden und richtunggebenden Regierungstätigkeit, einen vertraulichen, nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Dazu gehört der Willensbildungsprozess des Kabinetts und seiner Mitglieder, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Der Schutz erstreckt sich vornehmlich auf laufende Verfahren, kann sich aber, beispielsweise bei Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Regierung, auch auf abgeschlossene Vorgänge erstrecken.

Mit der Aufnahme der Regelung folgt der Gesetzentwurf der entsprechenden Empfehlung aus der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (Ziekow/Debus/Musch, Evaluation des IFG, Deutscher Bundestag Innenausschuss A-Drs. 17(4)522 B, 2012, S. 442). Führt die tatbestandliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Information dem Schutzbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfällt, darf die Information nicht zugänglich gemacht werden. Der Verzicht auf eine Abwägung ist verfassungsrechtlich geboten. Das Schutzbedürfnis des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung erwächst aus dem Prinzip der Gewaltenteilung. Über diesen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung hat der parlamentarische Gesetzgeber keine Dispositionsbefugnis. Daher ist es ihm verwehrt, den Schutzzumfang des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zu bestimmen, indem er diesen unter einen Abwägungsvorbehalt stellt (Schnabel/Freund, Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als Schranke der Informationsfreiheit, DÖV 2012, S. 192 [197]).

Zu Nummer 2:

Mit der Vorschrift greift das Niedersächsische Informationszugangsgesetz eine auch in anderen Informationszugangsgesetzen (§ 5 Nr. 3 IFG M-V; § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ThürIFG; § 6 Buchst. c IFG NRW) gängige Regelung auf, die gewährleistet, dass Informationen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder nur mit deren Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen Niedersachsen und dem Bund sowie den übrigen Ländern nicht durch die Regelungen des Informationszugangsgesetzes beeinträchtigt wird. Für einen Abwägungsvorbehalt ist insoweit kein Raum. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Behörden anderer Länder niedersächsischen Stellen vertrauliche Informationen nicht mehr zur Verfügung stellen würden, wenn sie damit rechnen müssten, dass die Informationen unter Umständen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die niedersächsische Verwaltung ist jedoch auf zahlreichen Gebieten auf einen Informationsaustausch mit anderen Ländern angewiesen, beispielsweise im Bereich der Landesjustizprüfungsämter hinsichtlich des turnusmäßigen Austausches von Examensklausuren. Ein anderes Beispiel sind die Protokollierungen länderübergreifender Konferenzen auf Regierungs- oder Staatssekretärebene. Diesbezüglich ist ein Anspruch auf Informationszugang ebenfalls ausgeschlossen, da die Veröffentlichung nicht nur

das Vertrauen der anderen Konferenzteilnehmer (Bund und/oder andere Länder), sondern gegebenenfalls den gemeinsamen Arbeitsprozess selbst beeinträchtigen würde.

Zu Nummer 3:

Von dem Ausnahmetatbestand werden zum einen Informationen erfasst, die einer durch Rechtsvorschrift begründeten Vertraulichkeitspflicht unterliegen, wie beispielsweise die als vertraulich eingestuftten Verhandlungen von Ausschüssen des Niedersächsischen Landtages (vgl. etwa § 25 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) oder § 42 Abs. 4 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)) oder die in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinderates (vgl. § 64 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) erörterten Gegenstände.

Da es sich bei den Vergabe- und Vertragsordnungen nicht um Rechtsvorschriften im materiellen Sinne handelt, sind Vertraulichkeitsvorschriften in Vergabe- und Vertragsordnungen gesondert aufgeführt. Dies dient dazu, für den sog. Unterschwellenbereich im Vergaberecht das gleiche Schutzniveau zu erreichen wie für den sog. Oberschwellenbereich.

Auch soweit Informationen einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht nach den Geschäftsordnungen des Niedersächsischen Landtags oder der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung unterliegen, entfällt der Anspruch auf Informationszugang. Dadurch soll die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Sitzungen geschützt und die Herausgabe von diesbezüglichen Niederschriften verhindert werden, soweit eine Preisgabe nach den Geschäftsordnungen untersagt ist.

Gleiches gilt, soweit die Informationen als Verschlussachen eingestuft sind, wobei neben der formalen Einstufung zugleich auch die materiellen Voraussetzungen der Einstufung als Verschlussache vorliegen müssen (vgl. die Ausführungen in BVerwG NVwZ 2010, 321 Rn. 40-54 – juris, zu der vergleichbaren Regelung in § 3 Nr. 4 IFG Bund).

Zu Nummer 4:

Unabhängig von der Frage, ob die Ausübung des Gnadenrechts und die Verleihung von Orden Verwaltungstätigkeiten sind oder ob es sich um verfassungsrechtliche Akte eigener Art handelt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, § 1 Rn. 19c), gebietet der besondere Charakter der Entscheidungen jenseits der verrechtlichten Handlungsweisen verwaltender Tätigkeiten eine Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes.

Das Gnadenrecht wird durch Artikel 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zugewiesen. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sind im Rahmen der Ausübung des Gnadenrechts weder an normative Vorgaben gebunden noch erfolgt eine gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 25, 352, 361 ff.). Die Gnadenträgerin oder der Gnadenträger entscheidet jeden Einzelfall frei, in eigener Verantwortung und ohne Rechtfertigungsdruck gegenüber der Legislative oder Judikative. Dieses überkommene Verständnis der Eigenverantwortlichkeit für Gnadenentscheidungen wäre empfindlich gestört, wenn Informationen aus Gnadenverfahren an Bürgerinnen und Bürger herausgegeben werden müssten. Die Gnadenentscheidungen wären vermehrt Gegenstand des gesellschaftlichen Diskurses, was zu einer Beeinträchtigung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Gnadenträgerin oder des Gnadenträgers führen könnte. Das widerspricht dem Charakter des Gnadeninstituts.

Das Ordenswesen ist in ähnlicher Form an die Persönlichkeit der Ordensverleiherin oder des Ordensverleihers geknüpft. Die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung ist ein außerrechtlicher Gunsterweis, den die Ordensverleiherin oder der Ordensverleiher demjenigen gewährt, den sie oder er für auszeichnungswürdig hält. Die Ordensverleihung vollzieht

sich ohne Begründungszwang und Überprüfbarkeit in einem rechtlich nur wenig determinierten Raum. Welches Verhalten zu welchem Zeitpunkt als herausragend und damit als auszeichnungswürdig angesehen wird, obliegt der eigenverantwortlichen Entscheidung der Ordensverleiherin oder des Ordensverleihers. Um diese Handlungs- und Entscheidungsfreiheit weiterhin zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Ordensverfahren aus dem Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes herauszunehmen.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 genannten öffentlichen Belange stehen hingegen unter einem Abwägungsvorbehalt. Der Entwurf folgt damit den entsprechenden Empfehlungen aus der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes sowie des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Rheinland-Pfalz (Ziekow/Debus/Musch, Evaluation des IFG, Deutscher Bundestag Innenausschuss A-Drs. 17(4)522 B, 2012, S. 320 f. sowie Ziekow/Sicko/Piesker, Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen, Juni 2012, S. 110 f.). Das durch die Schutzbedürftigkeit der öffentlichen Belange begründete Geheimhaltungsinteresse ist mit dem Informationsinteresse abzuwägen. Dabei ist auf Seiten des Informationsinteresses neben dem abstrakten Interesse der Allgemeinheit an einer transparenten, kontrollierbaren und partizipationsoffenen Verwaltung das konkret-individuelle Informationsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. das von ihr oder ihm dargelegte Interesse in die Abwägung einzustellen. Das ist der informationspflichtigen Stelle allerdings nur möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ihr die Gründe für den Antrag auf Informationszugang mitteilt. Dazu ist die Antragstellerin oder der Antragsteller indessen nicht verpflichtet. Dem Grundanliegen des Informationszugangsgesetzes entsprechend, einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang zu gewährleisten, braucht der Antrag gemäß § 7 Abs. 3 nicht begründet zu werden. Verzichtet die Antragstellerin oder der Antragsteller auf eine Begründung, kann die informationspflichtige Stelle bei der Abwägung nur das allgemeine Informationsinteresse berücksichtigen.

Zu Nummer 1:

Für die in Nummer 1 zusammengefassten öffentlichen Belange wird auf Tatbestandsseite vorausgesetzt, dass das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben könnte. Damit ist die Eingriffsschwelle niedriger als die in Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzte „wesentliche Beeinträchtigung“. Dieser Unterschied rechtfertigt sich daraus, dass bei den in Absatz 2 genannten Schutzgütern auf Rechtsfolgenseite eine Abwägung mit dem Informationsinteresse vorzunehmen ist.

Unter Auswirkungen ist jede Art der unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung zu verstehen. Die Auswirkungen sind nachteilig, wenn sie in Hinblick auf das betreffende Schutzziel abträglich sind. Das betroffene Schutzgut muss also in irgendeiner Weise ungünstig beeinflusst werden. Die Beurteilung der Frage, ob das der Fall ist, erfordert eine Prognose der informationspflichtigen Stelle. Die Formulierung „haben kann“ macht dabei deutlich, dass die Möglichkeit einer ungünstigen Beeinflussung ausreicht. Eher fernliegende Befürchtungen scheiden hingegen aus.

Die Nachteile für die öffentlichen Belange müssen auf das Bekanntwerden der Information zurückzuführen sein. Da der Begriff des Bekanntwerdens den ihm zugrunde liegenden Akt der Bekanntgabe umfasst, greift die Regelung auch in dem Fall ein, dass das Schutzgut weniger durch das Bekanntwerden, als vielmehr in erster Linie dadurch beeinträchtigt wird, dass die Information gerade durch die informationspflichtige Stelle bekanntgemacht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 22/08 –, Rn. 26 – juris).

Die Formulierung „soweit und solange“ stellt klar, dass die Verweigerungsgründe inhaltlich und zeitlich auf das Erforderliche begrenzt sind. Trifft ein Versagungsgrund nur auf einen Teil der vom Antragsteller begehrten Information zu, ist der andere Teil der Information – sofern das möglich ist – zugänglich zu machen und der Antrag nur im Übrigen abzulehnen.

Darüber hinaus kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn die Versagungsgründe im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag (noch) vorliegen. Es wird somit berücksichtigt, dass veränderte Umstände zu einem Entfallen des Versagungsgrundes führen können.

Zu Buchstabe a:

Das Informationsinteresse tritt hinter das Geheimhaltungsinteresse zurück, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die zwischenstaatlichen Beziehungen des Landes Niedersachsen haben kann. Dadurch sollen die auswärtigen Belange Niedersachsens und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu anderen Staaten sowie zu zwischen- oder überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen, geschützt werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen Niedersachsen und dem Bund sowie den übrigen Ländern nicht durch die Regelungen des Informationszugangsgesetzes beeinträchtigt wird.

Eng mit den Beziehungen zum Bund hängen Angelegenheiten der Landesverteidigung zusammen. Denn Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können im Rahmen eines Informationsersuchens nach dem Informationszugangsgesetz nur dann herausgegeben werden, wenn eine Rücksprache mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Zu Buchstabe b:

Die Beschränkung des in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b normierten Ablehnungsgrundes auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Verweigerung des Informationszugangs nur zum Schutz hinreichend gewichtiger Schutzgüter gerechtfertigt ist. Da der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts praktisch den Schutz der gesamten Rechtsordnung umfasst, würde seine uneingeschränkte Verwendung die Gefahr begründen, dass der Anspruch auf Informationszugang leer liefe, indem die Ablehnung eines Antrags bereits allein deshalb in Betracht käme, weil die Information abstrakt geeignet sein könnte, zu einem Rechtsverstoß missbraucht zu werden (Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl. (2013), § 3 Rn. 88; Ziekow/Debus/Musch, Evaluation des IFG, Deutscher Bundestag Innenausschuss A-Drs. 17(4)522 B, 2012, S. 290). Demgegenüber dient die Einschränkung auf bedeutsame Schutzgüter der Klarstellung, dass nicht jede nachteilige Auswirkung auf irgendein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts einen Ablehnungsgrund darstellt. Der Anspruch auf Informationszugang ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn anderenfalls nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame staatliche Einrichtungen (wie z.B. Regierung, Verfassungsschutz, Katastrophenschutz oder Polizei) oder wichtige Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte zu befürchten wären. Beispiele für bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit werden im Gesetzestext genannt. Die Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Ein weiteres Beispiel sind Informationen, die Standorte und Adressen von Schutzeinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt, Menschenhandel oder Zwangsverheiratung offenbaren. Ebenfalls von der Regelung erfasst ist auch der Schutz des kulturellen Erbes, sodass Informationen zu archäologischen Fundstätten, beweglichen Denkmälern sowie zu eigentümer- und standortrelevanten Angaben im Bereich des Kulturgutschutzes nur bei überwiegendem Informationsinteresse herauszugegeben sind. Schließlich unterfallen die Grundrechte und die Entscheidungsverfahren der kommunalen Selbstverwaltungsträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (vgl. § 54 Abs. 1 NKomVG) dem Regelungsgehalt von Buchstabe b.

Da zu den bedeutsamen Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit auch die Sicherheit des Staates und seiner Einrichtungen zählt, kann auf die ausdrückliche Erwähnung des Begriffs der „inneren Sicherheit“ verzichtet werden. Der Entwurf folgt damit den Empfehlungen aus

der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes sowie des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Rheinland-Pfalz, die Ausnahmetatbestände „innere Sicherheit“ und „öffentliche Sicherheit“ zusammenzufassen (Ziekow/Debus/Musch, a.a.O., S. 290, 321 sowie Ziekow/Sicko/Piesker, Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen, Juni 2012, S. 111).

Zu Buchstabe c:

Der Ausnahmetatbestand in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c zielt auf die Sicherstellung der Rechtsdurchsetzung in wesentlichen Bereichen der Rechtsordnung ab. Zu diesem Zweck schützt er Belange der allgemeinen Rechtspflege (in Form von Gerichtsverfahren), der Strafverfolgung sowie des Ordnungswidrigkeiten- und des Disziplinarrechts. Während in § 3 Abs. 3 Nr. 1 festgelegt wird, dass gegenüber Organen der Rechtspflege kein Anspruch auf Zugang zu die Rechtsprechung betreffenden Informationen besteht, wird in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen, auch nicht durch Antragstellung bei einer anderen Stelle erlangt werden können, der diese Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurden oder die diese als Ausgangsbehörde in Besitz hat. Geschützt sind insofern auch Informationen, die aus Ermittlungsverfahren außerniedersächsischer Behörden (z.B. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF) herrühren.

Der Schutz der Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher, disziplinarischer oder berufsrechtlicher Ermittlungen soll die Effektivität staatlicher Ermittlungstätigkeit gewährleisten, die nicht durch Beweisvereitelungen oder andere aufgrund des Bekanntwerdens bestimmter Informationen mögliche Einflussnahmen auf die Ermittlungen erschwert werden soll. Im Gegensatz zum Schutz für laufende Gerichtsverfahren ist der Schutz nicht auf laufende Ermittlungsverfahren beschränkt, sodass der Ausschlussgrund auch im Vorfeld von Ermittlungsverfahren einschlägig ist.

Von nachteiligen Auswirkungen auf ein Gerichtsverfahren ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Information Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren nicht nur unerheblich verzögern würde. Der Ablehnungsgrund besteht während der Dauer eines laufenden Gerichtsverfahrens, also von dessen Anhängigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss.

Nachteilige Auswirkungen auf den Anspruch auf ein faires Verfahren sind insbesondere dann zu erwarten, wenn die Öffentlichkeit oder einzelne am Verfahrensausgang interessierte Personen mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf die Entscheidungsträger ausüben könnten.

Zu Buchstabe d:

Die Regelung bezweckt den Schutz der internen Willensbildung und Entscheidungsfindung von informationspflichtigen Stellen. Erfasst werden Beratungen innerhalb informationspflichtiger Stellen, zwischen informationspflichtigen Stellen sowie zwischen informationspflichtigen Stellen und sonstigen Einrichtungen. Dabei sind sämtliche Vorgänge der internen Meinungsäußerung und Willensbildung einbezogen, die sich auf eine Entscheidungsfindung beziehen. Schutzgegenstand ist jedoch nur die Beratung als solche, nicht hingegen die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beratung. Mithin fällt die Tatsachengrundlage des Willensbildungsprozesses (z.B. ermittelte Daten, gutachterliche Bewertungen u.s.w.) ebenso wenig unter den Ablehnungsgrund wie die aus den Beratungen folgenden Entscheidungen.

Zu Buchstabe e:

Finanzbehörden haben den verfassungsrechtlichen Auftrag, Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, bedarf es der Kontrolle, ob die Besteuerung der Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Ein Bekanntwerden

von Daten, die dieser Kontrolle dienen, würde den Kontrollzweck gefährden und das Steueraufkommen verringern. Deshalb werden Informationen, die der Kontrolle der Steuerpflichtigen in Verfahren gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b AO dienen, geschützt.

Geschützt werden außerdem Informationen, deren Herausgabe die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben von Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden (z.B. Niedersächsische Landeskartellbehörde) beeinträchtigen könnten. Damit soll gewährleistet werden, dass die mit der Wettbewerbsaufsicht betrauten Behörden auch in Zukunft ihre Aufgaben in Kooperation mit den Unternehmen erfüllen können und dass der Wettbewerb nicht durch publik gewordene Unternehmens- und Marktdaten behindert oder verfälscht wird (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. (2016), § 3 Rn. 72). Da die mit der Wettbewerbsaufsicht betrauten Behörden eine Vielzahl von wettbewerbsrelevanten Unternehmens- und Marktdaten erhalten und auswerten, könnte das Bekanntwerden dieser Informationen den Wettbewerb beeinflussen. Wettbewerber könnten den Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen, ihre Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Der Zugang zu diesen Daten entspräche in seiner Wirkung einem nicht erlaubten Marktinformationssystem.

Zu Buchstabe f:

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 ist bestimmt, dass der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird, mit Ausnahme der Prüfberichte nicht zu den informationspflichtigen Stellen zählt. Da es noch weitere Stellen gibt, die Aufgaben der unabhängigen Finanzkontrolle wahrnehmen, wird in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f) geregelt, dass der Anspruch auf Informationszugang auch dann nicht eröffnet ist, soweit und solange das nachteilige Auswirkungen auf die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle haben kann. Dies dient der Effektivität der Kontrolltätigkeit (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. (2016), § 3 Rn. 97). Die Regelung bezieht sich u.a. auf die „Bescheinigende Stelle“ im Niedersächsischen Finanzministerium und die Prüfbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die funktionell unabhängig sind (Artikel 9 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 123 Abs. 4 und Artikel 127 VO (EU) Nr. 1303/2013) sowie auf die Bescheinigungsbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die ebenfalls Aufgaben einer unabhängigen Finanzkontrolle übernimmt (Artikel 126 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein weiteres Beispiel ist die Interne Revision für das Haushaltsvollzugssystem (IR-HVS), die durch Kabinettsbeschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom Februar 2010 als unabhängige Kontrollstelle ausgestaltet und zentral im Niedersächsischen Finanzministerium angesiedelt ist.

Zu Buchstabe g:

Das Bekanntwerden von Informationen zur IT-Infrastruktur oder zu IT-Sicherheitskonzepten stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme der Verwaltung dar. Dokumentationen, Konzepte und Ausschreibungsinformationen können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielte Angriffe auf die IT-Systeme der Verwaltung ermöglichen könnten. Zur Vermeidung von Sabotageakten dürfen derartige Informationen regelmäßig nicht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 2:

Hintergrund der Ausnahmeregelung ist der Umstand, dass informationspflichtige Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in nicht unerheblichem Maße auf die freiwillige Weitergabe von Informationen durch Bürgerinnen und Bürgern angewiesen sind. Da deren Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, müssen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift dient dazu, eine wettbewerbsverzerrende Informationsherausgabepflicht zu verhindern, wenn der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt. Die von ihm im Rahmen dieser Tätigkeit erlangten Informationen sind regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seiner Kunden oder personenbezogene Daten. Originäre Informationen über die wirtschaftliche Betätigung des Staates sind wettbewerbssensibel und damit ebenso schutzwürdig wie bei einem Privaten. Die Herausgabe dieser Informationen würde einen fairen Wettbewerb stören. Geschützt sind insbesondere die Sparkassen und ihre Verbände, öffentlich-rechtlich organisierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), soweit sie als Unternehmen am Markt auftreten. Gleiches gilt für Landesbetriebe wie die Informationstechnologie Niedersachsen (IT.N), das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) oder Materialprüfanstalten, soweit sie als Landesbetriebe selbst am Marktgeschehen teilnehmen. Auch Stellen, die die Aufsicht über solche Unternehmen innehaben oder denen die Verwaltung eines solchen Unternehmens unterfällt, können sich auf die Vorschrift berufen.

Zu § 5 (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses):

Die Vorschrift ergänzt den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d normierten Versagungsgrund. Während in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d die vertrauliche Beratung als solche geschützt ist, bezieht sich der Schutz des § 5 auf die Beratungsgegenstände und auf die Ergebnisse der Beratungen, solange die verwaltungsbehördliche Entscheidung noch nicht getroffen oder die verwaltungsbehördliche Maßnahme noch nicht durchgeführt worden ist.

Zu Absatz 1:

In Abgrenzung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 werden von § 5 diejenigen Entwürfe, Arbeiten und Beschlüsse erfasst, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil einer Akte geworden sind, sodass amtliche Informationen vorliegen. Die Entscheidungen, auf die sich die Entwürfe, Arbeiten und Beschlüsse beziehen, müssen in absehbarer Zeit bevorstehen, da § 5 Abs. 1 nur anstehende Verwaltungsabläufe schützt. Die Vereitelung des Erfolgs der Maßnahme ist nach der gesetzlichen Definition immer dann gegeben, wenn infolge der Informationsherausgabe der Erfolg der Maßnahme anders eintreten würde, als wenn die Informationen nicht bekannt gegeben worden wären.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Ergebnisse von Beweisaufnahmen in der Regel nicht geschützt. Es handelt sich hierbei um abgrenzbare Erkenntnisse, die die Verfahrensherrschaft der Behörde typischerweise nicht beeinträchtigen. Der Schutz personenbezogener Daten wird durch § 6 sichergestellt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Vertraulichkeit von Gutachten und Aktenbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sichergestellt. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 NVwVfG bezieht sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Tätigkeit der Hochschulen, der Stiftungen, die Träger einer Hochschule sind, und des zuständigen Ministeriums bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen einschließlich Berufungsverfahren nicht auf die Gutachten von Professorinnen und Professoren und anderen Sachverständigen, die über die fachliche Eignung der von der Hochschule vorgeschlagenen oder eingestellten Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, und nicht auf Aktenteile, in denen der Inhalt solcher Gutachten ganz oder teilweise wiedergegeben wird. Die Regelung soll eine unbeeinflusste Begutachtung gewährleisten, die nicht immer gegeben wäre, wenn die Gutachterinnen oder Gutachter davon ausgehen müssten, dass ihre Äußerungen von den betroffenen Beteiligten eingesehen werden können

(LT-Drucks. 8/1909 S. 7). Absatz 3 gewährleistet den Gleichlauf mit der Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 NVwVfG.

Zu § 6 (Schutz von privaten Belangen):

§ 6 beinhaltet Ausnahmetatbestände zum Schutz privater Belange, die durch die Gewährung des Informationszugangs gefährdet werden können. Anders als beim Schutz öffentlicher Belange nach § 4 stehen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie der Antragstellerin oder des Antragstellers bei den in § 6 geregelten Ausnahmetatbeständen keine staatlichen Geheimhaltungsinteressen, sondern Grundrechtspositionen privater Dritter gegenüber: zum einen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Gestalt personenbezogener Daten, und zum anderen die Grundrechte auf Berufs- und Eigentumsfreiheit in ihrer Ausformung als Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Absatz 1, der sich auf den bereits aus Bundesrecht folgenden Schutz geistigen Eigentums bezieht, dient lediglich der Klarstellung. Mit dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen befassen sich die Regelungen in Absatz 2, während der Schutz von personenbezogener Daten in den Absätzen 3 bis 6 geregelt ist.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn der Schutz geistigen Eigentums (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte) entgegensteht. Die Regelung ist eigentlich entbehrlich, weil gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9 GG auf den Gebieten des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hat, sodass die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen landesrechtlichen Informationszugangsregelungen ohnehin vorgehen. Daraus folgt, dass der Zugang zu Informationen nicht gewährt werden darf, soweit dadurch Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte (Patentrechte, Markenrechte oder Gebrauchs- und Geschmacksmuster) verletzt werden würden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 befasst sich mit dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die verfassungsrechtlich in Artikel 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG verankert sind. Soweit fiskalisches Handeln öffentlicher Stellen betroffen ist, trägt die Vorschrift darüber hinaus haushaltsrechtlichen Grundsätzen Rechnung (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Absatz 2 Satz 3).

Der Entwurf verzichtet darauf, den Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu definieren. Diesbezüglich kann auf die von der Rechtsprechung entwickelte Begriffsbestimmung zurückgegriffen werden. Danach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfGE 115, 205 [230]). Während Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches Wissen umfassen, betreffen Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen. In Frage kommen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte. An der Geheimhaltung dieser Informationen muss der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Diesbezüglich ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses ist dann auszugehen, wenn das Bekanntwerden einer Information geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Kloepfer/Greve, Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, NVwZ 2011, S. 577 [582 f.] m.w.N.). Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Marktkonkurrenten exklu-

sives technisches oder kaufmännisches Wissen eines Unternehmens zugänglich zu machen und so dessen Wettbewerbssituation zu beeinträchtigen (BVerwG NVwZ 2009, 1113 [1114], Rn. 11 – juris). Dagegen liegt ein berechtigtes Interesse nicht vor, wenn das Geheimnis auf einer Praxis beruht, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllt.

Die Gewährung des Informationszugangs kommt bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur in Betracht, wenn der Inhaber eingewilligt hat. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die Einwilligung gemäß Satz 2 nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurde.

Nach Satz 3 können sich auch informationspflichtige Stellen wie Landesbehörden, Landesbetriebe im Sinne von § 26 LHO, Kommunalbehörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen des Privatrechts auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen. Der Entwurf folgt damit der entsprechenden Empfehlung aus der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (Ziekow/Debus/Musch, Evaluation des IFG, Deutscher Bundestag Innenausschuss A-Drs. 17(4)522 B, 2012, S. 303, 321 f.). Für § 6 Satz 2 IFG Bund ist umstritten, ob sich auch Behörden auf den darin geregelten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen können (zum Streitstand vgl. Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl. (2013), § 6 Rn. 2). Durch die in Satz 3 enthaltene Entscheidung dieses Streits zugunsten öffentlicher Stellen wird deren Gleichbehandlung mit Privaten im Wirtschaftsverkehr gewährleistet. Auch der Staat verfügt über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die vor der Ausforschung durch Mitbewerber geschützt werden müssen, wenn er wie ein Dritter als Marktteilnehmer am privatrechtlichen Geschäftsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt. Auf diese Weise werden Wettbewerbsnachteile der öffentlichen Haushalte und mögliche Wettbewerbsverzerrungen verhindert.

Satz 4 beinhaltet eine verfahrensmäßige Regelung, die der informationspflichtigen Stelle die Beurteilung der Frage erleichtern soll, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Vorschrift stellt klar, dass die Informationsgeberin oder den Informationsgeber beim Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Mitwirkungspflicht trifft. Deren Auferlegung rechtfertigt sich daraus, dass die Informationsgeberin oder der Informationsgeber aufgrund eingehender Kenntnisse über die Wettbewerbssituation des Unternehmens regelmäßig in der Lage sein wird, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu identifizieren. Hinzu kommt, dass die Geheimhaltung der Information in ihrem oder seinem eigenen Interesse liegt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantiert wird. Nach dieser Vorschrift dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder bei überwiegender Informationsinteresse offenbart werden. Der Begriff der personenbezogenen Daten knüpft an Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) an. Es handelt sich bei Absatz 3 um eine Spezialvorschrift zu Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung, die die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung für den Bereich der Informationsfreiheit eigenständig regelt. Eine solche Regelung ist möglich, weil Artikel 86 Datenschutz-Grundverordnung den Mitgliedstaaten für den Bereich der Informationsfreiheit eine besondere Konkretisierungskompetenz einräumt (vgl. Kühling/Martini, Die Datenschutz-Grundverordnung und das Nationale Recht, S. 295 ff.).

In Satz 2 wird klargestellt, dass auch informationspflichtige Stellen Träger von personenbezogenen Daten sein können. Als Träger personenbezogener Daten kommen informations-

pflichtige natürliche Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie ganz allgemein Amtsträger in Betracht. Soweit es allerdings um Daten geht, die sich auf die Amtsträgerfunktion beziehen, ist die Regelung des Absatzes 6 Nr. 1 zu beachten.

Für die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung ordnet Satz 3 die entsprechende Anwendung der Regelungen in Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung an. Deshalb müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

Nach Artikel 7 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung muss die informationspflichtige Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Herausgabe der personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Danach wird die Einwilligung regelmäßig schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Artikel 7 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung verlangt, das Ersuchen um schriftliche Einwilligung in einer klaren und einfachen Sprache sowie in einer Form abzufassen, die die Einwilligungserklärung von anderen Sachverhalten deutlich abhebt.

Artikel 7 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung weist auf das Recht zum Widerruf der Einwilligung hin. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen bis zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht berührt.

Artikel 7 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung stellt klar, dass die Einwilligung freiwillig erfolgen muss.

Liegt keine Einwilligung der betroffenen Person vor, muss die informationspflichtige Stelle die gegenläufigen Interessen gegeneinander abwägen. Dabei hat sie – wie bei der nach § 4 Abs. 2 vorzunehmenden Abwägung – auf der einen Seite neben dem abstrakten Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten, kontrollierbaren und partizipationsoffenen Verwaltung das konkret-individuelle Informationsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. das von ihr oder ihm dargelegte Interesse in die Abwägung einzustellen, sofern ihr dazu infolge einer Begründung des Antrags nähere Einzelheiten bekannt sind. Auf der anderen Seite ist das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung ihrer personenbezogenen Daten in die Abwägung einzustellen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundrechtlich geschützt ist, während das Informationszugangsrecht nicht verfassungsrechtlich verankert ist. Vor diesem Hintergrund wird die Abwägung in der Regel zu dem Ergebnis führen, dass das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse nicht überwiegt. Im Rahmen der Erforderlichkeit ist überdies zu prüfen, ob dem Informationsinteresse dadurch genügt werden kann, dass personenbezogene Daten Dritter geschwärzt, anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

Zu den Absätzen 4 bis 6:

In Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 IFG Bund enthalten die Absätze 4 bis 6 Sonderregelungen für bestimmte Arten personenbezogener Daten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 betrifft besonders sensible personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung. Das sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Solche Daten dürfen grundsätzlich nicht verarbeitet und somit auch nicht zugänglich gemacht werden. Daher dürfen entsprechende Informationen nur mit Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden. Eine Abwägungsentscheidung kommt hinsichtlich dieser Daten

nicht in Betracht. An die Einwilligung werden erhöhte Anforderungen gestellt. Zwar braucht nach den Vorgaben des Artikel 7 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung die Einwilligung nicht in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Erforderlich ist nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung aber jedenfalls eine ausdrückliche Einwilligung; eine Einwilligung durch schlüssiges Verhalten genügt somit nicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bezieht sich zum einen auf Unterlagen, die das Dienst- oder Amtsverhältnis Dritter betreffen. Damit sind insbesondere Daten aus Personalakten erfasst, unabhängig davon, in welchem Statusverhältnis das Personal zum Land steht (Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Regierungsmitglieder). Wenngleich es ein „Personalaktegeheimnis“ im engeren Sinn nicht gibt, sind Personalakten nach § 50 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) – ggf. in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NDSG – gleichwohl vertraulich zu behandeln. Gemeint sind Personalakten im materiellen Sinn, also alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Daten, die Beschäftigte betreffen und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Dies schließt analoge und digitale Stellenkarteien ein. Auch Akten aus Disziplinarverfahren, Arbeitsgerichtsprozessen und Beamtenrechtsprozessen sind damit geschützt. Darüber hinaus sind diejenigen Informationen geschützt, die zwar nicht unmittelbar, aber allgemein mit einem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen (vgl. § 50 Satz 2 BeamStG, § 88 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)), also Niederschriften über Personalgespräche, Vorschläge zur Verwendungsplanung, Bewerbungen auf bestimmte Dienstposten oder Vermerke über die Auswahl unter verschiedenen konkurrierenden Bewerberinnen und Bewerber.

Zum anderen erfasst Absatz 5 Informationen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Wann für Informationen entsprechende Geheimhaltungspflichten bestehen, ergibt sich aus anderen Gesetzen. Das Informationszugangsgesetz selbst schafft keine Geheimhaltungspflichten, sondern setzt deren Bestand voraus. Berufsgeheimnisse werden etwa durch die ärztliche oder anwaltliche Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. § 43a Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)) begründet. Zu den besonderen Amtsgeheimnissen zählen das – bereits durch § 3 Abs. 3 Nr. 4 geschützte – Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung (AO)), das Sozialgeheimnis (§ 35 des Sozialgesetzbuchs I (SGB I); §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs X (SGB X)), das Adoptionsgeheimnis (§ 1758 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) oder das Statistikgeheimnis (§ 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sowie § 7 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG)). Die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 37 Abs. 1 BeamStG stellt kein besonderes Amtsgeheimnis dar, weil das Informationszugangsgesetz anderenfalls leerliefe (so auch die Begründung zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in BT-Drs. 15/4493, S. 13).

Für die vorstehend genannten Informationen legt Absatz 5 fest, dass das Informationsinteresse niemals überwiegt. Da das Abwägungsergebnis somit gesetzlich vorgegeben ist, bleibt für eine eigenständige Abwägung durch die informationspflichtige Stelle kein Raum. Die betreffenden Informationen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. Anders als bei den Daten nach Absatz 4 kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch eine konkludente Einwilligung möglich sein (vgl. Artikel 7 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird der Zugang zu funktionsbezogenen Daten von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie Gutachterinnen, Gutachtern und Sachverständigen geregelt. Zu einer transparenten Verwaltung gehört die Offenlegung der Entscheidungsträger und der in ihrer Berufs- und Funktionsbezeichnung zum Ausdruck kommenden Qualifikation. Auf diese Weise werden Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt nachzuvollziehen, durch

welche konkrete Person(en) bestimmte Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet werden. Damit eine eindeutige Identifizierung auch bei sehr gebräuchlichen Nachnamen möglich ist, ist auch der Zugang zu den Vornamen erforderlich. Dasselbe trifft auf akademische Grade zu. Diese sind – insbesondere bei Sachverständigen – darüber hinaus zur Einordnung der Qualifikation wichtig. Die Vorschrift orientiert sich an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter keinen Anspruch darauf haben, von Publikumsverkehr und Kontaktaufnahmemöglichkeiten Außenstehender abgeschirmt zu werden, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen, etwa Sicherheitsaspekte, das gebieten (BVerwG, Beschluss vom 12. März 2008 – 2 B 131/07 –). Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist allerdings insoweit eingeschränkt, als nur personenbezogene Daten von Amtsträgern erfasst sind, die an einem zugänglich zu machenden Vorgang mitgewirkt haben. Die Vorschrift bietet somit keine Grundlage dafür, den Zugang zu personenbezogenen Daten von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ohne Bezug zu einem bestimmten Vorgang wie beispielsweise der Telefonliste einer informationspflichtigen Stelle (vgl. diesbezüglich OVG NW, ZD 2015, 387 Rn. 102 – juris zu der vergleichbaren Regelung in § 9 Abs. 3 Buchst. a IFG NRW) eingeräumt zu erhalten.

Um nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der betreffenden Dienststelle zu vermeiden, wird der Vorrang des Informationsinteresses vor dem Geheimhaltungsinteresse nicht auf die Bekanntgabe der telefonischen Durchwahlnummer und der dienstlichen E-Mail-Adresse erstreckt. Bei Preisgabe der Durchwahlnummer oder der E-Mail-Adresse stünde zu befürchten, dass organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung umgangen werden könnten und die Arbeit der betroffenen Amtsträgerinnen oder Amtsträger bzw. Gutachterinnen oder Gutachter dadurch beeinträchtigt werden würde (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 6.5.2015 - 8 A 1943/13 - juris).

Zu Abschnitt 2 (Informationszugang auf Antrag):

In den Abschnitten 2 und 3 werden die beiden Arten geregelt, auf die der in § 1 normierte Anspruch auf Informationszugang gewährt wird: auf Antrag und durch Veröffentlichung. Entsprechend beinhaltet Abschnitt 2 die Regelungen zum Antragsverfahren.

Zu § 7 (Antragstellung):

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit im Antragsverfahren und die bei der Antragstellung zu beachtenden Förmlichkeiten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass für die Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang die Stelle zuständig ist, die nach § 3 Abs. 1 informationspflichtig ist und die über die begehrte Information verfügt. Der zweite Halbsatz von Satz 1 stellt klar, dass im Falle einer Beleihung der Antrag bei der Belehenden oder dem Belehenden zu stellen ist. Demgegenüber bestimmt Satz 2, dass in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Antragsgegnerin oder Antragsgegner nicht die Person des Privatrechts, sondern die Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist, für die die öffentliche Aufgabe wahrgenommen bzw. die öffentliche Dienstleistung erbracht wird, also die Stelle, die die Kontrolle über die Privatrechtsperson ausübt.

Wann eine Stelle über eine Information verfügt, ergibt sich aus § 2 Abs. 2. Danach kommt es in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG Bund auf die Verfügungsberechtigung an. Da die Verfügungsberechtigung an einer Information bei mehreren Stellen vorhanden sein kann, etwa bei einem Bericht, den eine Behörde an eine andere Behörde übermittelt hat, können für ein Informationsbegehren mehrere Stellen gleichzeitig zuständig sein. Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, kann diese den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten. Sie hat hierüber die Antragstellerin oder den Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

Zu Absatz 2:

An den Antrag auf Informationszugang werden geringe förmliche Anforderungen gestellt. Infolge der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens gemäß § 10 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG ist der Antrag an keine bestimmte Form gebunden. Er kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag muss gemäß Absatz 2 Satz 2 die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen, damit sichergestellt ist, dass die Entscheidung über das Begehren einem Adressaten bekannt gegeben werden kann und die Kosten festgesetzt und ggf. vollstreckt werden können. Der Antrag muss außerdem hinreichend bestimmt sein, damit die informationspflichtige Stelle in der Lage ist, die begehrte Information zu identifizieren. An die inhaltliche Bestimmtheit des Antrags dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die von ihr oder ihm begehrten Informationen gerade nicht kennt und diese deshalb unter Umständen auch nicht genau beschreiben kann. Vor diesem Hintergrund darf ein zu unbestimmter Antrag nicht sogleich abgelehnt werden. Vielmehr hat die informationspflichtige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen, in welchen Punkten der Antrag einer Konkretisierung bedarf und ihr oder ihm die Möglichkeit zur Präzisierung des Antrags einzuräumen. Dabei hat sie die Antragstellerin oder den Antragsteller zu unterstützen. Für die Präzisierung des Antrags hat sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist einzuräumen. Da der erforderliche Zeitbedarf je nach Komplexität und Umfang des Informationsbegehrens unterschiedlich ist, wird für die Bemessung der Frist keine starre Vorgabe gemacht, sondern der informationspflichtigen Stelle unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls überlassen. Bleibt eine hinreichende Konkretisierung des Informationsbegehrens innerhalb der gesetzten Frist aus, ist der Antrag gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 abzulehnen.

Zu Absatz 3:

Der Voraussetzungslosigkeit des Anspruchs auf Informationszugang entspricht es, dass der Antrag gemäß Absatz 3 nicht begründet zu werden braucht. Vielmehr steht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller frei, dem Antrag eine Begründung beizufügen oder nicht. In der Regel wird es im eigenen Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, die Gründe für das Informationsbegehren darzulegen. Denn nur wenn der informationspflichtigen Stelle die Gründe für das Informationsbegehren bekannt sind, kann sie diese bei der nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Satz 1 vorzunehmenden Interessenabwägung berücksichtigen.

Zu Absatz 4:

Für den Fall, dass ein Antrag auf Informationszugang von einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung stammt, stellt Satz 1 sicher, dass der Antrag von einem Mitglied mit Vertretungsbefugnis gestellt wird. Darüber hinaus trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass die Zustellung von Bescheiden nur dann ordnungsgemäß erfolgen kann, wenn eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung bekannt ist. Hat die informationspflichtige Stelle Zweifel an der Vertretungsmacht, so kann sie nach Satz 2 einen geeigneten Nachweis verlangen.

Die Regelung in Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG Bund. Sie zielt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und -effizienz auf Verfahrenserleichterungen in Massenverfahren ab, indem die Zahl derjenigen Personen begrenzt wird, mit denen sich die informationspflichtige Stelle unmittelbar auseinandersetzen hat. Erfasst werden zwei Formen von Massenverfahren, die den für entsprechend anwendbar erklärten Regelungen in §§ 17 und 18 VwVfG entsprechen. Während die erste Alternative in Anlehnung an § 17 VwVfG gleichförmige und gleichlautende Anträge von mehr als zehn Personen betrifft, bezieht sich die zweite Alternative in Entsprechung zu § 18 VwVfG auf Einzelanträge von mehr als zehn Personen mit gleichgerichtetem Informationsinteresse. Die Anordnung der

entsprechenden Geltung ist erforderlich, weil §§ 17 bis 19 VwVfG ein bereits anhängiges Verwaltungsverfahren voraussetzen, während sich die Regelung in Absatz 4 auf Anträge bezieht, die das Verwaltungsverfahren erst einleiten.

Zu § 8 (Gewährung des Informationszugangs):

§ 8 beinhaltet Regelungen zur Gewährung des Informationszugangs. Die Gewährung des Informationszugangs setzt eine stattgebende Entscheidung voraus, die von § 8 nicht ausdrücklich geregelt wird. Aus dem Wortlaut von Absatz 1 ergibt sich jedoch, dass die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang der Stelle obliegt, die nach § 7 Abs. 1 auch für die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrags zuständig ist. Wann einem Antrag stattzugeben ist, ergibt sich im Umkehrschluss aus den in § 9 Abs. 2 und 3 genannten Ablehnungsgründen. Danach ist einem Antrag auf Informationszugang stattzugeben, wenn keiner der Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 2 oder 3 vorliegt, oder anders ausgedrückt: wenn ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht (vgl. dazu unten zu § 9 Abs. 2 Nr. 1) und kein Ablehnungsgrund (nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sowie Abs. 3) vorliegt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Fristbestimmungen, die bei der Gewährung des Informationszugangs zu beachten sind. Nach Satz 1 soll die begehrte Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Fall der Stattgabe unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), spätestens jedoch innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden. Der Wortlaut „zugänglich machen“ stellt klar, dass innerhalb der Frist nicht nur die rechtliche Entscheidung über die Gewährung des Informationszugangs, sondern auch der Vollzug der Entscheidung erfolgen soll. Die Regelung ist lex specialis zu § 10 Satz 2 VwVfG (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG), wonach das Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen ist. Daraus folgt, dass die Monatsfrist nur dann ausgeschöpft werden darf, wenn das erforderlich ist. Die Überschreitung der im Gesetz festgelegten Bearbeitungsfristen stellt einen „besonderen Umstand“ i. S. v. § 75 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO dar, der eine Erhebung der Untätigkeitsklage vor Ablauf der Dreimonatsfrist i.S.v. § 75 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO rechtfertigt. Nach Satz 2 beginnt die Frist mit Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags bei der zuständigen Stelle. Der Eingang des Antrags bei einer unzuständigen Stelle setzt die Frist nicht in Gang. Dasselbe gilt für den Eingang eines nicht hinreichend bestimmten Antrags bei der zuständigen Stelle. In diesem Fall beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Antrag gemäß § 7 Abs. 2 präzisiert wurde. Insbesondere bei umfangreichen, aufwändigen oder komplizierten Fällen ist nach Satz 3 die Verlängerung der Frist möglich. Der Umfang und die Komplexität des Begehrens stellen nur Beispiele dar, die eine Fristverlängerung rechtfertigen können. Eine Fristverlängerung kommt etwa auch in Betracht, wenn vor einer Entscheidung eine andere Stelle angehört werden muss. Der Wortlaut in Satz 1 („soll“) macht allerdings deutlich, dass die Information in der Regel innerhalb der Monatsfrist zugänglich zu machen ist und eine Fristverlängerung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Die Ausgestaltung der Monatsfrist als Regelfrist berücksichtigt einerseits das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer möglichst zügigen Bearbeitung des Antrags und gibt andererseits der informationspflichtigen Stelle ausreichend Gelegenheit, mit den vorhandenen Personalkapazitäten und Sachmitteln das Bestehen eines Anspruchs auf Informationszugang zu prüfen. Für das Vorliegen von die Fristverlängerung rechtfertigenden Umständen ist die informationspflichtige Stelle darlegungspflichtig. Sie hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür zu benachrichtigen (Satz 4). Durch Satz 5 wird klargestellt, dass in Verfahren mit Drittbeteiligung § 10 der Regelung in Absatz 1 als lex specialis vorgeht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die unterschiedlichen Zugangsarten, mit denen der Anspruch nach § 1 Abs. 1 erfüllt wird. Die Aufzählung in Satz 1 ist nicht abschließend. Das wird an dem Auf-

fangtatbestand „in sonstiger Weise“ deutlich, der ein Leerlaufen des Anspruchs bei neuartigen Informationsträgern verhindern soll. Es werden aber mit Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht und Zurverfügungstellung von Kopien die praktisch wichtigsten Zugangsarten genannt. Mit Kopien sind sowohl die Ablichtungen von Unterlagen als auch die Kopien elektronischer Dateien, etwa auf CD-Rom, DVD oder USB-Stick, gemeint. Dabei hat die informationspflichtige Stelle im Einzelfall zu prüfen, ob Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, der Anfertigung von Kopien entgegenstehen. Geheimhaltungsbedürftige Informationen wie personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind in den Kopien gegebenenfalls zu schwärzen. Die Zurverfügungstellung wird in der Regel durch Übersendung erfolgen, wobei insbesondere bei elektronischer Übermittlung zu prüfen ist, ob Datenschutzgesichtspunkte entgegenstehen. Ist die begehrte Information – insbesondere im Internet – veröffentlicht, kann die informationspflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Angabe der Fundstelle auf die Veröffentlichung verweisen und den Antrag nach § 9 Abs. 3 ablehnen.

Über die Art des Informationszugangs entscheidet die zuständige Stelle nach allgemeinen Ermessensgrundsätzen. Bei der Ausübung des Auswahlermessens hat sie den Zweck des Informationszugangsgesetzes zu berücksichtigen, für jede Person einen möglichst uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten. Daher besteht die Wahl grundsätzlich nur zwischen solchen Zugangsarten, die im Wesentlichen den gleichen Informationsgehalt bedingen. Beispielsweise kann die den Akteninhalt zusammenfassende Auskunftserteilung gegenüber der Gewährung von Akteneinsicht im Einzelfall mit einem unvermeidbaren Informationsverlust verbunden sein. Weiter kann die Gewährung eines möglichst ungehinderten Zugangs zu amtlichen Informationen es erforderlich machen, eine amtliche Information in eine andere Form oder ein anderes Format umzuwandeln, wenn die Information anderenfalls für die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht nutzbar ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Zugangsart für die Antragstellerin oder den Antragsteller keinen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringt. Unter im Wesentlichen gleich informativen Zugangsarten ist grundsätzlich die für die Antragstellerin oder den Antragsteller kostengünstigste Art zu wählen. Vor diesem Hintergrund kann die Auskunftserteilung der Gewährung von Akteneinsicht im Einzelfall deshalb vorzuziehen sein, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller von dem Sitz der informationspflichtigen Stelle weit entfernt wohnt.

Ermessensbegrenzend wirkt die Wahl einer bestimmten Art des Informationszugangs durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Nach Satz 2 ist die informationspflichtige Stelle an diese Wahl grundsätzlich gebunden und kann davon nur aus wichtigem Grund abweichen. Als Beispiel für einen wichtigen Grund nennt Satz 3 einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. So kann etwa die Gewährung von Akteneinsicht gegenüber der Auskunftserteilung dadurch einen höheren Verwaltungsaufwand verursachen, dass eine Vielzahl von Akten auf geheimhaltungsbedürftige Daten durchgesehen und diese gegebenenfalls geschwärzt oder abgetrennt werden müssen. Ob der dadurch verursachte Mehraufwand „deutlich“ ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des „deutlich höheren Verwaltungsaufwands“ eng auszulegen ist, da es sich bei Satz 3 um eine den Anspruch auf Informationszugang einschränkende Regelung handelt. Die Anforderungen sind jedoch nicht so hoch wie bei dem „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand“ nach § 9 Abs. 2 Nr. 4, dessen Vorliegen den Informationszugang nicht nur der Art nach beschränkt, sondern ganz ausschließt.

Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn Unkenntlichmachung und Aussonderung geheimhaltungsbedürftiger Informationen im Einzelfall nicht möglich sind oder wenn der informationspflichtigen Stelle ausnahmsweise die nach Absatz 3 Satz 1 grundsätzlich zur Verfügung zu stellenden sachlichen oder räumlichen Kapazitäten fehlen, um Akteneinsicht gewähren zu können. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob statt der Gewährung von Akteneinsicht die Auskunftserteilung in Betracht kommt. Gewährt die informationspflichtige Stelle

eine andere als die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gewählte Art des Informationszugangs, gilt das als Teilablehnung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2. Die Darlegungslast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes trägt die Informationspflichtige Stelle.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Einzelheiten für den Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen. Satz 1 gewährleistet, dass die informationspflichtige Stelle die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür schafft, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller von ihrem oder seinem Recht auf Informationszugang effektiv Gebrauch machen kann; ein Anwendungsfall der ausreichenden Zurverfügungstellung sachlicher Mittel wird in Satz 5 geregelt. Damit der Informationszugang nachhaltig ist, kann sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Gedächtnisstütze Notizen machen oder – vorbehaltlich entgegenstehender Urheberrechte – Kopien oder Ausdrucke anfertigen lassen. Dasselbe gilt für das Anfertigen von Fotografien insbesondere mit dem Mobiltelefon.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet, die Information, zu der Zugang gewährt wird, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hat die informationspflichtige Stelle unabhängig von der fehlenden Verpflichtung zur Richtigkeitsprüfung Kenntnis von der Unrichtigkeit der Information, hat sie diesen Umstand der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

Zu § 9 (Ablehnung des Antrags):

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Ablehnung des Antrags auf Informationszugang. Absatz 1 regelt Einzelheiten zu Ablehnungsbescheiden, insbesondere zu Formerfordernissen und Bescheidungsfristen, während in den Absätzen 2 und 3 Ablehnungsgründe normiert werden.

Zu Absatz 1:

Der Wortlaut von Absatz 1 stellt klar, dass auch die teilweise Ablehnung von Anträgen möglich ist. Sind beispielsweise in einem Vorgang geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten, hat die informationspflichtige Stelle vor einer vollständigen Ablehnung des Antrags zu prüfen, ob der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen dadurch teilweise gewährt werden kann, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationsbestandteile abgetrennt oder unkenntlich gemacht werden. Ein weiteres Beispiel für die teilweisen Ablehnung eines Antrags liegt nach § 8 Abs. 2 Satz 4 vor, wenn eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs gewährt wird.

Während stattgebende Entscheidungen in Verfahren ohne Drittbeteiligung formlos ergehen können und keiner Begründung bedürfen, ordnet Absatz 1 Satz 1 für ablehnende Bescheide die Schriftform an. Dies gilt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nur dann nicht, wenn der Antrag mündlich gestellt wurde und die Antragstellerin oder der Antragsteller keine schriftliche Entscheidung verlangt. Aus dem grundsätzlichen Erfordernis der Schriftform folgt, dass ablehnende Bescheide grundsätzlich begründet werden müssen. Denn nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. Nach Satz 3 ist im Rahmen der Begründung auch auf einen möglichen Wegfall des Ablehnungsgrundes zu einem späteren Zeitpunkt hinzuweisen. Als vorübergehende Ablehnungsgründe kommen insbesondere entgegenstehende öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d in Betracht. Sofern die informationspflichtige Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung absehen kann, wann der Ablehnungsgrund voraussichtlich wegfallen wird, hat sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch hierüber Auskunft zu erteilen. Die Aufklärung über die Rechtsschutzmöglichkeiten

nach Satz 4 dient der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes. Da die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes kontrolliert, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Satz 5 zudem darauf hinzuweisen, sich auch an diese oder diesen wenden zu können. Satz 6 ordnet die entsprechende Anwendung von § 8 Abs. 1 auf ablehnende Bescheide an. Die Monatsfrist als Regelfrist gilt somit auch im Ablehnungsfall. Die entsprechende Anwendung folgt daraus, dass es bei Ablehnung des Antrags keines Vollzuges der Entscheidung bedarf, sodass die Frist eine reine Entscheidungsfrist ist.

Zu Absatz 2:

Die Aufzählung der Ablehnungsgründe in den Absätzen 2 und 3 ist abschließend. Während die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Ablehnungsgründe zwingend sind, räumt Absatz 3 der informationspflichtigen Stelle einen Ermessensspielraum ein. Da die Ablehnungsgründe Ausnahmen zu dem in § 1 Abs. 1 verankerten Grundsatz, dass jeder Person der Zugang zu amtlichen Informationen offen steht, normieren, sind sie eng auszulegen. Das ist insbesondere bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe („nicht hinreichend präzisiert“, „offensichtlich rechtsmissbräuchlich“ oder „unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand“) zu beachten.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 ist ein Antrag abzulehnen, wenn ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 nicht besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn dem Anspruch öffentliche Belange, der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses oder private Belange gemäß §§ 4 bis 6 entgegenstehen. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Informationszugang auch dann nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 gehört.

Zu Nummer 2:

Der in Nummer 2 genannte Ablehnungsgrund kommt zum Tragen, wenn eine Weiterleitung des Antrags – etwa weil die zuständige Stelle sich nicht ermitteln lässt – nicht möglich ist.

Zu Nummer 3:

Nach Nummer 3 ist der Antrag abzulehnen, wenn er innerhalb der nach § 7 Abs. 2 Satz 3 gesetzten Frist und trotz gegebenenfalls erfolgter Unterstützung durch die zuständige Stelle nicht ausreichend konkretisiert wurde, sodass die zuständige Stelle nicht erkennen kann, welche Information zugänglich gemacht werden soll.

Zu Nummer 4:

Für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes nach Nummer 4 reicht es nicht aus, dass die Bearbeitung eines Antrags mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist; in diesen Fällen kommt gegebenenfalls eine Verringerung des Arbeitsaufwandes dadurch in Betracht, dass nach § 8 Abs. 2 Satz 3 eine andere Art des Informationszugangs gewährt wird. Die Bearbeitung muss vielmehr einen derart unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, dass dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Aufgaben der zuständigen Stelle erheblich gefährdet wäre. Der Ablehnungsgrund ist für außergewöhnliche Fälle gedacht, in denen die Bearbeitung eines Informationsbegehrens die zuständige Stelle gleichsam lahmlegen würde.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 sieht die Ablehnung von Anträgen vor, die offensichtlich rechtsmissbräuchlich gestellt wurden. Ob ein Fall des Rechtsmissbrauchs vorliegt, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Indiz für einen Rechtsmissbrauch kann etwa sein, dass der Antrag

auf die Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen abzielt oder er in kürzeren Zeitabständen wiederholt gestellt wurde, ohne dass sich die Sach- und Rechtslage geändert hätte.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller die begehrte Information entweder bereits zur Verfügung gestellt wurde oder sie oder er sich die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn die Information nach Maßgabe des § 12 veröffentlicht worden ist.

Zu § 10 (Verfahren bei Beteiligung Dritter):

§ 10 beinhaltet Verfahrensregelungen für Fälle, in denen durch den Antrag auf Informationszugang Belange Dritter berührt werden. Zu schutzwürdigen Belangen Dritter zählen die in § 6 genannten Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte, sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Belange des Datenschutzes (§ 6 Abs. 2 und 3). Die Vorschrift des § 10 tritt grundsätzlich als ergänzende Sonderregelung neben die Vorschriften der §§ 8 und 9, deren Regelungen somit grundsätzlich auch für Verfahren mit Drittbeteiligung gelten. Einzige Ausnahme ist die Fristenregelung in § 8 Abs. 1, zu der § 10 *lex specialis* ist, was auch durch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 5 klargestellt wird.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 begründet die Pflicht der zuständigen Stelle, der oder dem Drittbetroffenen von Amts wegen schriftlich die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Da Träger personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Inhaber von geistigem Eigentum auch informationspflichtige Stellen bzw. Amtsträger sein können (vgl. auch § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2), ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 auch ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen (vgl. auch Rossi, IFG, § 8 Rn. 6 zu der Parallelregelung in § 8 IFG Bund). Um die zeitliche Verzögerung infolge der Drittbeteiligung möglichst gering zu halten, ist der Antrag unverzüglich nach seinem Eingang an die dritte Person weiterzuleiten. Im Unterschied zu der Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ist für die Stellungnahmefrist der dritten Person ein fester Zeitraum vorgegeben, da insoweit das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer zügigen Bescheidung zu berücksichtigen ist. Die Frist von einem Monat trägt dem Bescheidungsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers Rechnung und belässt zugleich der dritten Person ausreichend Zeit für die Stellungnahme. Erklärt sich die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritter ausgesondert oder unkenntlich gemacht werden, entfällt nach Satz 2 das Erfordernis der Drittbeteiligung. In diesem Fall werden die Belange der dritten Person durch den Antrag auf Informationszugang nicht mehr berührt.

Zu Absatz 2:

Die dritte Person kann innerhalb der Stellungnahmefrist mitteilen, ob sie in die Offenbarung der ihre Belange berührenden Informationen einwilligt. Darf die Gewährung des Informationszugangs nur mit Einwilligung der dritten Person erfolgen, wie beispielsweise in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 4 oder bei entgegenstehendem geistigen Eigentum, so gilt die Einwilligung nach Absatz 2 als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage der informationspflichtigen Stelle vorliegt. Diese Verschweigungsfrist dient der Rechtsklarheit. Sie sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die informationspflichtige Stelle, die nach Ablauf der Monatsfrist die dritte Person nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der dritten Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird. Wird die Einwilligung nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 soll die zuständige Stelle in Verfahren mit Drittbeteiligung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme der dritten Person oder fruchtlosem Ablauf der Stellungnahmefrist über den Antrag auf Informationszugang entscheiden. Die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 stellt klar, dass in besonders umfangreichen, aufwändigen oder komplizierten Fällen eine Fristverlängerung möglich und die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber sowie über die Gründe für die Fristverlängerung zu benachrichtigen ist.

Während in Verfahren ohne Drittbeteiligung die Schriftform gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 nur bei ablehnenden Bescheiden vorgeschrieben ist, ordnet Satz 2 für Entscheidungen in Verfahren mit Drittbeteiligung stets die Schriftform an. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG geht damit einher, dass die Entscheidung grundsätzlich zu begründen ist. Nach Satz 3 ist der Bescheid auch der dritten Person gegenüber bekannt zu geben. Das gilt auch für ablehnende Bescheide, da die dritte Person in der Regel ein Interesse daran hat zu erfahren, wie das Verfahren ausgegangen ist. Rechtsschutzmöglichkeiten sind der dritten Person allerdings nur gegen stattgebende Bescheide eröffnet, da sie nur durch diese beschwert wird (HessVGH, Beschluss vom 16. Februar 2012, 6 B 2464/11, Rn. 21 – juris). Daher hat der zweite Halbsatz, wonach der für die dritte Person bestimmte Bescheid in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 mit einer Rechtsmittelbelehrung sowie dem Hinweis auf die Anrufungsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 zu versehen ist, nur für stattgebende Entscheidungen Bedeutung. In Zusammenspiel mit der Regelung in Satz 4 wird gewährleistet, dass die dritte Person im Fall einer stattgebenden Entscheidung vor Gewährung des Informationszugangs effektiven Rechtsschutz erhalten kann.

Zu § 11 (Kosten):

§ 11 regelt, nach welchen Grundsätzen Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Niedersächsischen Informationszugangsgesetz erhoben werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Amtshandlungen aufgrund des Niedersächsischen Informationszugangsgesetzes grundsätzlich kostenpflichtig sind. Für die Erhebung von Kosten sind zunächst die Absätze 2 bis 5 maßgeblich. Diese Vorschriften dienen der Begrenzung des Kostenrisikos der Antragstellerin oder des Antragstellers auf ein angemessenes Maß. Sie verfolgen das Ziel, dass die Kostenerhebung die effektive Verwirklichung des Informationszugangsanspruchs nicht beeinträchtigt. Einerseits wird die Höhe der Kosten im Vergleich zu den Regelungen im Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz für bestimmte Fallkonstellationen reduziert und andererseits wird der Verwaltung aufgegeben, die Antragstellerin oder den Antragsteller vor dem Entstehen hoher Kosten zu warnen.

Im Bereich der Landesverwaltung sowie im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten im Übrigen die Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend (Satz 2). Die wegen § 1 Abs. 1 Satz 3 NVwKostG eigentlich entbehrliche Regelung dient der Klarstellung.

Für die Gewährung des Informationszugangs in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die kommunalen Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, unter Beachtung der Vorgaben in den Absätzen 2 bis 5 eigene Kostensatzungen zu erlassen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird geregelt, dass für die Bearbeitung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden, wenn der Zeitaufwand nicht mehr als eine halbe Stunde beträgt. Die Vorschrift lehnt sich an entsprechende Regelungen in anderen Informationszugangsgesetzen an (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V; § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürIFG; § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IZG LSA; § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG (Rheinland-Pfalz)). Auch § 6 Abs. 2 Satz 2 NUIG enthält eine ähnliche Regelung. Absatz 2 greift nicht nur bei der Gewährung des Informationszugangs, sondern auch bei der Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen ein.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet der informationspflichtigen Stelle über die in § 11 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 NVwKostG geregelten Fälle hinaus die Möglichkeit, aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von der Erhebung von Kosten abzusehen oder die Kosten zu reduzieren. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist regelmäßig bei Anfragen von universitären Einrichtungen gegeben, deren Ergebnisse wissenschaftlich aufbereitet und zur Fortentwicklung von Forschung und Lehre verwendet werden.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 soll verhindert werden, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Antragsbearbeitung Kosten in beträchtlicher Höhe in Rechnung gestellt werden, mit denen sie oder er nicht gerechnet hat. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 VIG. In Anlehnung an § 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2008, 231) wird die Übersendung eines Kostenvoranschlags an die Antragstellerin oder den Antragsteller erst bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 200 Euro verbindlich vorgeschrieben. Es bleibt der informationspflichtigen Stelle freilich unbenommen, die Antragstellerin oder den Antragsteller im Einzelfall auch über die Entstehung niedrigerer Kosten zu informieren.

Zu Absatz 5:

Im Interesse einer wirksamen Geltendmachung des Anspruchs auf Informationszugang und zur Vermeidung einer abschreckenden Wirkung durch die Kostenpflicht, wird die Gebühr für die Entscheidung über einen erfolglosen Rechtsbehelf abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG (Eineinhalbfache der Gebühr für die angefochtene Entscheidung) dahingehend festgelegt, dass sie höchstens der Gebühr für den ablehnenden Bescheid entsprechen darf. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Die Gebühren für die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf ist auch in den Gebührenordnungen zu anderen Informationszugangsgesetzen auf die Höhe der Gebühr für den Ausgangsbescheid begrenzt (vgl. Tarifstelle 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (Bund) vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6); Tarifstelle 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 231); Tarifstelle 455.5 Allgemeines Gebührenverzeichnis (Saarland)).

Zu Abschnitt 3 (Informationszugang durch Veröffentlichung):

Abschnitt 3 regelt den Informationszugang durch Veröffentlichung. § 12 begründet in Absatz 1 eine Pflicht zur Veröffentlichung für den Bereich der Zuwendungen an informationspflichtige Stellen. In § 12 Abs. 2 werden informationspflichtige Stellen aufgefordert, auch über den Umfang der Antragsverfahren hinaus geeignete amtliche Informationen im Internet oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen. Zudem wird in § 12 Abs. 3 die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein zentrales Informationsregister zu errichten.

Zu § 12 (Veröffentlichung von Informationen):

Zu Absatz 1:

Nach der Antikorruptionsrichtlinie (AntiKorRL) – Beschluss der LReg vom 01.04.2014 (Nds. MBl. 2014 Nr. 16, S. 330) – sind Sponsoringleistungen, Werbezuwendungen, Spenden und mäzenatische Schenkungen ab einem Wert von 1 000 Euro zu veröffentlichen. Durch die Formulierung „im Kalenderjahr“ wird gewährleistet, dass sich die Veröffentlichungspflicht auch auf mehrere kleinere Zuwendungen bezieht, wenn deren Summe innerhalb eines Kalenderjahres 1 000 Euro oder mehr beträgt.

Da die Antikorruptionsrichtlinie nicht für die Landtagsverwaltung, den Landesrechnungshof sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt, ist die Veröffentlichungspflicht auf die Behörden und sonstige öffentlichen Stellen des Landes im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit Ausnahme der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofs beschränkt. Zum Zweck der Gleichbehandlung aller Hochschulen werden darüber hinaus auch die Hochschulen in Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts von der Veröffentlichungspflicht erfasst.

Die Veröffentlichungspflicht umfasst die Höhe des zugewendeten Geldbetrags oder die Bezeichnung der zugewendeten Sache mit Angabe des vollen Wertes, den Namen und den Wohnort oder den Sitz ohne Nennung der postalischen Anschrift der Geberin oder des Gebers und einen Hinweis zur Verwendung der Zuwendung. Für eventuell entgegenstehende öffentliche und private Belange wird die Anwendung der §§ 4 bis 6 ausgeschlossen. Diese Sonderregelung dient dazu sicherzustellen, dass bei Sponsoringleistungen, Werbezuwendungen, Spenden und mäzenatischen Schenkungen drittbezogene Daten auf jeden Fall veröffentlicht werden dürfen. Mit der Veröffentlichung wird die notwendige Transparenz über Leistungen hergestellt, die dem Land ohne Gegenleistung zufließen. Die Veröffentlichung dient der wirksamen Korruptionsprävention und liegt damit im öffentlichen Interesse.

Der Ausschluss von § 3 Abs. 3 Nr. 3 beruht darauf, dass gerade im Bildungsbereich zahlreiche Sponsoringleistungen erfolgen. Wäre § 3 Abs. 3 Nr. 3 anwendbar, wäre der Bildungsbereich von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, sodass für einen bedeutsamen Teil der Sponsoringleistungen keine Veröffentlichungspflicht bestände. Dies widerspräche dem Anliegen der Antikorruptionsrichtlinie der Landesregierung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a aufgefordert, unabhängig von dem Antragsverfahren nach § 7 möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich machen. Um den betroffenen informationspflichtigen Stellen die notwendige Flexibilität bei der Verwirklichung ihrer eigenen Transparenzstrategie zu belassen, obliegt ihnen die Entscheidung darüber, welche Informationen als geeignet angesehen und welche Informationen zur Veröffentlichung bestimmt werden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung bestimmter Informationen besteht nicht. Es steht auch im Ermessen der jeweiligen informationspflichtigen Stelle, auf welche Weise (im Internet, in sonstiger Weise) die Veröffentlichung vorgenommen wird. Nach Satz 2 gelten die Bereichsausnahmen und die Ablehnungsgründe gemäß den §§ 4 bis 6 für die Veröffentlichungen nach Absatz 2 entsprechend. Deshalb unterbleibt die Veröffentlichung, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach dem Niedersächsischen Informationszugangsgesetz abzulehnen ist.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Die Informationszugangsgesetze einiger Bundesländer wie Bremen, Thüringen, Hamburg und Rheinland-Pfalz sehen eine proaktive Veröffentlichungspflicht öffentlicher Stellen in einem zentralen Informationsregister vor. Die Einrichtung eines solchen Registers ist allerdings aus technischen Gründen eng mit der Einführung der sog. E-Akte verknüpft. Da die E-Akte derzeit noch nicht flächendeckend in der niedersächsischen Verwaltung eingeführt ist, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Errichtung eines Informationsregisters verzichtet. Die Landesregierung wird aber in Absatz 3 dazu ermächtigt, ein zentrales Informationsregister zu einem späteren Zeitpunkt einzurichten. Außerdem darf die Landesregierung die in diesem Register zu veröffentlichenden amtlichen Informationen bestimmen und Einzelheiten in Bezug auf den Betrieb und die Nutzung des Registers festlegen. Dabei orientiert sich die Vorschrift an einer vergleichbaren Regelung in § 11 Abs. 2 Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201).

Zu Satz 2:

Um Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung näher zu bestimmen (Artikel 43 NV), gibt die Verordnungsermächtigung vor, für welche Informationen Veröffentlichungspflichten in einem zukünftigen zentralen Informationsregister geregelt werden dürfen. Der Verordnungsgeber ist allerdings nicht verpflichtet, sämtliche in § 12 Abs. 3 aufgeführten Veröffentlichungspflichten in einer zukünftigen Rechtsverordnung zu implementieren. Die Aufzählung dient lediglich dazu, den Rahmen vorzugeben, innerhalb dessen zukünftige Veröffentlichungspflichten bestimmt werden können. Der Verordnungsgeber ist aber in jedem Fall gehalten, bei der Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten die Schutzvorschriften der §§ 4 bis 6 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1:

Bereits jetzt kann das Landesrecht online recherchiert werden. Sämtliche niedersächsischen Gesetze, Verordnungen und – die in Nummer 6 genannten – Verwaltungsvorschriften werden im Auftrag der Landesregierung von der juris GmbH im niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS) bereitgestellt. Die Einbeziehung dieser Daten in ein zukünftiges Informationsregister würde dessen Funktion als landesweite Plattform stärken.

Zu Nummer 2:

Unter Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag fallen die Unterrichtungen gemäß Artikel 25 NV und § 37 GGO.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 betrifft die von den kommunalen Vertretungen im Sinne von § 7 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gefassten Beschlüsse – ggf. nebst Protokollen und Anlagen –, soweit sie nicht in Sitzungen gefasst wurden, bei denen die Öffentlichkeit gemäß § 64 NKomVG ausgeschlossen wurde.

Zu Nummer 4:

Die Veröffentlichung der Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen in einem Informationsregister dient der Transparenz der inneren Abläufe der Verwaltung. In Aktenplänen wird der Ordnungs- und Registrierrahmen für das Erfassen der Sachakten dargestellt. Sie dienen - im Gegensatz zu Aktenverzeichnissen - nicht dem Nachweis der tatsächlich vorhandenen Akten, sondern der Darstellung der jeweiligen Organisationsstruktur.

Zu Nummer 5:

Ergänzend zu den in Nummer 1 genannten Rechtsnormen dienen die in Nummer 5 genannten Informationen der Vervollständigung des Überblicks über alle für das Handeln der Verwaltung maßgeblichen Bestimmungen des materiellen Rechts. Nicht unter Nummer 5 fallen technische Richtlinien und Verwaltungsanweisungen, die lediglich Einzelfälle regeln.

Zu Nummer 6:

Die nach geltendem Recht bereits jetzt zu veröffentlichenden amtlichen Statistiken, wie beispielsweise Landesstatistiken gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NStatG vom Landesamt für Statistik Niedersachsen oder die Abfallbilanz gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, können in Zukunft ebenfalls in einem Informationsregister veröffentlicht werden. Eine statistische Erhebung ist eine amtliche Statistik im Sinne des Gesetzes, wenn die statistischen Daten von staatlichen Stellen auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden. Die Veröffentlichungspflicht muss auf Bundes- oder Landesrecht beruhen. Mit der Veröffentlichung stellt die amtliche Statistik statistische Informationen über Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung und macht sie für Zwecke der Entscheidungsfindung, Forschung und Diskussion jedermann zugänglich.

Die Veröffentlichungspflichten in der Rechtsverordnung können sich auch auf Tätigkeitsberichte (z.B. der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 Abs. 3 NDSG, der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 4 Satz 6 Niedersächsisches Sparkassengesetz oder der Härtefallkommission nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz) erstrecken, unabhängig davon, ob sie bereits an anderer Stelle veröffentlicht worden sind oder nicht.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, für Berichte über abgeschlossene Prüfungen des Landesrechnungshofs im Sinne von § 96 Abs. 3 LHO eine Veröffentlichungspflicht im Informationsregister vorzusehen.

Zu Nummer 7:

In der Rechtsverordnung kann eine Veröffentlichungspflicht für (qualifizierte) Mietspiegel im Sinne der §§ 558c und 558d BGB vorgesehen werden. Nicht erfasst sind dagegen die Daten einer Mietdatenbank gemäß § 558e BGB. Diese sind auch nach geltender Rechtslage nicht zu veröffentlichen; vielmehr sind aus ihnen einzelfallbezogene Auskünfte zu erteilen, die eine Auswahl aus dem Datenbestand und damit eine Bewertung der jeweiligen Daten voraussetzen.

Zu Nummer 8:

Nach Nummer 8 können öffentliche Pläne in einem zukünftigen Informationsregister veröffentlicht werden. Soweit Pläne wie die ausdrücklich genannten Bauleit- und Landschaftspläne oder beispielsweise Krankenhauspläne im Sinne von § 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes sowie Notfallpläne im Sinne von § 10a des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes bereits nach bestehender Rechtslage öffentlich zugänglich zu machen sind, würde deren Einbeziehung in ein Informationsregister dessen Funktion als landesweite Plattform stärken.

Zu Nummer 9:

Aus demselben Grund können auch andere Informationen als die in Nummer 8 genannten Pläne, die der Öffentlichkeit durch Beteiligung oder Auslegung bekannt zu machen sind (zum Beispiel die Aufstellung, wesentliche Änderung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes), in ein zukünftiges Informationsregister eingestellt werden.

Zu Nummer 10:

Maßstab für die Veröffentlichung von Informationen über Subventionen und sonstige Zuwendungen ist § 23 LHO. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass – unabhängig von ihrer Bezeichnung – freiwillige Leistungen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, von einer Veröffentlichungspflicht erfasst werden. Während § 23 LHO dafür den Begriff der Zuwendung verwendet, spricht das Niedersächsische Subventionsgesetz von „Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind“. Von dem Subventionsbegriff des § 264 StGB sind auch andere übliche Bezeichnungen wie Beihilfe, Beitrag, Erstattung, Finanzhilfe, Prämie, Strukturhilfe, Unterstützung, Zuschuss oder Zuwendung erfasst (vgl. Tiedemann in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. (2012), § 264, Rn. 40). Damit fallen unabhängig von der Begrifflichkeit alle Fördermittel unter den Zuwendungsbegriff der Nummer 10. Die Veröffentlichungspflicht kann sich insbesondere auf Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck der Zuwendungen erstrecken. Auch die Veröffentlichung der zuwendenden Stelle und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers kann geregelt werden.

Zu Nummer 11:

Nach Nummer 11 kann die Rechtsverordnung bestimmen, dass Verträge, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind. Dabei kann die Rechtsverordnung auch vorsehen, dass Verträge erst ab bestimmten Schwellenwerten zu veröffentlichen sind.

Unter Daseinsvorsorge sind Leistungen und Einrichtungen unterschiedlichster Art zur Versorgung der Bevölkerung in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu verstehen. Verträge auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge liegen vor, wenn sie Leistungen der Daseinsvorsorge, die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur zum Zweck der Daseinsvorsorge oder die Übertragung des Rechts an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge betreffen. Sie haben insbesondere die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Zwecke zum Gegenstand.

Zu Nummer 12:

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse zu erfahren, wie die wirtschaftliche Situation der Unternehmen ist, an denen sich die öffentliche Hand mit öffentlichen Mitteln beteiligt. Deswegen wird dem Ordnungsgeber ermöglicht, eine Veröffentlichungspflicht für die wesentlichen Daten derartiger Unternehmen im Informationsregister vorzusehen, wenn die öffentliche Hand einen ausreichenden Einfluss auf die Unternehmen hat. Die mögliche Veröffentlichungspflicht ist daher auf diejenigen Unternehmen begrenzt, die unter der Kontrolle der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 stehen. Dadurch werden die berechtigten Interessen der Unternehmen gewahrt, an denen informationspflichtige Stellen nur in geringfügigem Umfang beteiligt sind. Zu den wesentlichen Unternehmensdaten zählen insbesondere die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus kann geregelt werden, dass auch die Vergütungsstruktur der Leitungsebene des Unternehmens (Geschäftsführung, Vorstand) zu veröffentlichen ist. Davon sind neben der Grundvergütung auch erfolgsabhängige Vergütungen sowie sonstige geldwerte Vorteile umfasst.

Zu Nummer 13:

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Die Pflicht zur Veröffentlichung folgt aus dem Rechtsstaatsgebot und dem Demokratiegebot und dient der Justizgewährung (BVerwGE 104, 105). Dieser Veröffentlichungspflicht kommen die nie-

dersächsischen Gerichte derzeit schon nach, unter anderem auch in Rechtsprechungsdatenbanken, die im Internet abrufbar sind (juris, beck-online, Niedersächsisches Justizportal). Nummer 13 ermöglicht über eine entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung, dass veröffentlichte Entscheidungen niedersächsischer Gerichte auch über ein zukünftiges Internetportal des Landes Niedersachsen abrufbar sind.

Zu Nummer 14:

Nummer 14 ermöglicht die Herstellung von Transparenz in Bezug auf Stiftungsprofessuren. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse zu erfahren, ob eine Professur aus dem Haushalt einer Hochschule bezahlt oder ob sie ganz oder teilweise von einem Drittmittelgeber finanziert wird.

Zu den Sätzen 3 und 4:

Für den Fall, dass auch die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b genannten Stellen in die Pflicht, amtliche Informationen in dem Informationsregister zu veröffentlichen, einbezogen werden sollen, kann der Verordnungsgeber ihnen gemäß Satz 3 eine Opt-in-Möglichkeit einräumen. In diesem Fall ist der Beschluss, von der Opt-in-Möglichkeit Gebrauch zu machen, gemäß Satz 4 von der Vertretungskörperschaft der jeweiligen informationspflichtigen Stelle zu fassen. Die Ausnahme der Hochschulen in Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts von der Opt-in-Möglichkeit dient der Gleichbehandlung dieser Hochschulen mit Hochschulen in Trägerschaft des Staates, die von der Opt-in-Möglichkeit ebenfalls nicht erfasst werden.

Zu Abschnitt 4 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit):

Zu § 13 (Aufgaben, Rechte und Pflichten):

§ 13 regelt die Aufgaben und die Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Nach Absatz 1 werden die Aufgaben von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Absatz 2 begründet ein subjektives Recht auf Anrufung der oder des Landesbeauftragten. Für die Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ordnet Absatz 3 die entsprechende Geltung der Regelungen des Vierten Abschnitts des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an.

Zu Absatz 1:

Der oder dem Landesbeauftragten obliegt die Kontrolle darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Informationszugangsgesetzes eingehalten werden. Diese Aufgabenbeschreibung in Satz 1 wird durch das Anrufungsrecht des Absatzes 2 Satz 1 und den Verweis auf die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Absatz 3 ergänzt.

Satz 2 entspricht der in Artikel 62 Abs. 3 NV für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz enthaltenen Regelung und begründet auf einfachgesetzlicher Ebene eine unabhängige Stellung auch für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Informationsfreiheit.

Aus Satz 3 folgt die Personenidentität der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Wahrnehmung beider Aufgaben in Personalunion folgt aus der Überlegung, dass Informationsfreiheit und Datenschutz eng miteinander zusammenhängen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Gewährung des Informationszugangs auf der einen Seite die Offenbarung personenbezogener Daten auf der anderen Seite zur Folge hätte. Durch die Personalunion können diese

oftmals in einem Spannungsverhältnis stehenden Belange kompetent gewichtet und zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Zwar wird die auch in anderen Ländern übliche Personalunion teilweise kritisiert und eingewandt, dass es transparenter sei, wenn Konflikte zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz offen zwischen unterschiedlichen Landesbeauftragten ausgetragen werden würden. Das Interesse der oder des Anrufungsberechtigten wird aber in der Regel eher in einer abschließenden Bewertung durch eine kompetente Stelle liegen als in einem (offenen) Konflikt zwischen zwei jeweils nur für Teilaspekte zuständigen Stellen, der nicht zwingend mit einer Einigung enden muss.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert ein subjektives Recht, die oder den Landesbeauftragten anzurufen. Das Anrufungsrecht ist an keine bestimmte Frist oder Form gebunden. Es setzt aber ein konkretes Informationszugangsbegehren voraus. Die Klärung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Informationszugangsverfahren oder -begehren ist von dem Anrufungsrecht nicht umfasst.

Das Anrufungsrecht steht nicht nur den Personen zu, die Informationszugang begehren und sich hierbei in ihren Rechten verletzt sehen. Vielmehr sind auch Dritte im Sinne von § 10 anrufungsberechtigt. Entsprechend sind Dritte gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 5 in der ihnen bekanntzugebenden Entscheidung auf die Anrufungsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen. Ein Anrufungsgrund liegt auch vor, wenn sich Dritte dadurch in ihren Rechten verletzt sehen, entgegen § 10 Abs. 1 nicht am Verfahren beteiligt worden zu sein. Sofern die oder der Dritte der Auffassung ist, dass der Gewährung von Informationszugang datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, kann sie oder er sich zugleich gemäß § 19 Abs. 1 NDSG an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Satz 2 stellt klar, dass die Anrufung der oder des Landesbeauftragten unabhängig von der Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 68 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 3 NJG und der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist. Insbesondere ist sie weder eine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine verwaltungsgerichtliche Klage noch hemmt sie die Fristen der förmlichen Rechtsbehelfe. Sie kann zusätzlich erfolgen, ohne das Rechtsschutzbedürfnis für förmliche Rechtsbehelfe entfallen zu lassen. Umgekehrt kann die oder der Landesbeauftragte auch dann noch angerufen werden, wenn eine ihr oder ihm angetragene Angelegenheit bereits gerichtlich geklärt ist. In derartigen Fällen wird die oder der Landesbeauftragte allerdings in der Regel nicht die Praxis einer informationspflichtigen Stelle nach Absatz 3 i.V.m. § 23 NDSG beanstanden können, die durch eine gerichtliche Entscheidung bestätigt oder vorgegeben wird und an die die informationspflichtige Stelle insoweit gebunden ist.

Auch sonst nimmt die oder der Landesbeauftragte nicht am gerichtlichen Verfahren teil und ist insbesondere nicht Beigeladene oder Beigeladener gemäß § 65 VwGO. Eine derartige Beteiligung an einem Gerichtsverfahren ist schon deswegen ausgeschlossen, weil die aus der Beiladung folgende Rechtskrafterstreckung nach § 121 Nr. 1, § 63 Nr. 3 VwGO nicht mit der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten bei der Prüfung und Bewertung zu kontrollierender Sachverhalte zu vereinbaren ist.

Die Anrufung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist kostenfrei. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es diesbezüglich nicht. Die Kostenfreiheit lässt sich bereits aus der systematischen Stellung des § 13 ableiten, der der Kostenregelung in § 11 nachfolgt und von dieser nicht in Bezug genommen wird. Darüber hinaus folgt die Kostenfreiheit auch aus dem Zweck des Anrufungsrechts, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich unabhängig von Zulässigkeitsanforderungen und Kostenrisiken an eine staatliche Stelle wenden zu können (Rossi, IFG, § 10 Rn. 10).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Einzelheiten zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Aufgrund der Nähe zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz kann diesbezüglich auf die einschlägigen Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verwiesen werden. Aus dessen Viertem Abschnitt ergibt sich nicht nur die Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, sondern auch deren oder dessen Rechte und Pflichten. Im Wesentlichen sind dies die folgenden:

- Die oder der Landesbeauftragte kann die informationspflichtigen Stellen beraten und Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben (§ 22 Abs. 1 Satz 3 NDSG).
- Sie oder er informiert die Öffentlichkeit über die wesentlichen Entwicklungen im Recht auf Informationszugang (§ 22 Abs. 3 Satz 3 NDSG).
- Alle zwei Jahre ist dem Landtag über die Tätigkeit zu berichten; die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag binnen sechs Monaten zu dem Bericht Stellung zu nehmen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 NDSG). Darüber hinaus informiert die oder der Landesbeauftragte den Landtag über die wesentlichen Entwicklungen des Informationszugangsrechts (§ 22 Abs. 3 Satz 3 NDSG).
- Auf Ersuchen der Landtags, seiner Ausschüsse oder der Landesregierung hat die oder der Landesbeauftragte Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung für das Informationszugangsrecht zu untersuchen und darüber sowie über einzelne Vorgänge zu berichten und dazu Akten vorzulegen (§ 22 Abs. 3 Satz 4 und 6 NDSG).
- Die informationspflichtigen Stellen müssen die oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 NDSG). Insbesondere haben sie ihr oder ihm Fragen zu beantworten und Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit einem Informationsanliegen stehen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NDSG). Außerdem sind der oder dem Landesbeauftragten auf Verlangen Unterlagen auszuhändigen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NDSG) und ist ihr oder ihm Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NDSG).

Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen dieses Gesetz fest, kann sie oder er diese mit der Aufforderung beanstanden, dazu innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 NDSG). Neben der Beanstandung besteht die Möglichkeit, Gesetzesverstöße in dem Tätigkeitsbericht darzustellen und dadurch eine Stellungnahme der Landesregierung gegenüber dem Landtag sowie eine politische Diskussion über die Angelegenheit herbeizuführen.

Zu Abschnitt 5 (Evaluierung):

Zu § 14 (Evaluierung):

Nach § 14 hat die Landesregierung die Auswirkungen des Informationszugangsgesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren zu überprüfen und dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung zu berichten. Bei der Überprüfung sind die kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit gibt entsprechend ihrer oder seiner Beratungsfunktion eine Stellungnahme zu dem Evaluationsbericht ab.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Artikel 2 sieht Änderungen des § 80 Abs. 3 NJG vor, die sich auf das Vorverfahren gemäß § 68 VwGO für Entscheidungen über den Informationszugang beziehen. Neben der grundsätzlichen Eröffnung des Vorverfahrens und der Erstreckung desselben auf Entscheidungen einer obersten Landesbehörde wird auch geregelt, welche Stelle für die Durchführung des Vorverfahrens zuständig ist.

Zu Nummer 1:

§ 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. n NJG bestimmt - abweichend von § 80 Abs. 1 und 2 NJG -, dass ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO für Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Informationszugangsgesetz durchzuführen ist. Die Regelung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung und der Entlastung der Verwaltungsgerichte. Sie erfasst über § 80 Abs. 4 Nr. 1 NJG auch Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die Entscheidung über den Informationszugang beziehen. Hierunter fallen insbesondere Kostenfestsetzungen im Zusammenhang mit Entscheidungen über den Informationszugang.

Zu Nummer 2:

Durch § 80 Abs. 3 Satz 2 NJG wird geregelt, dass ein Vorverfahren in Abweichung von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO auch dann durchzuführen ist, wenn die Entscheidung über den Informationszugang von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Zu Nummer 3:

§ 80 Abs. 3 Satz 3 NJG bestimmt unter Inanspruchnahme der in § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO eingeräumten Regelungsbefugnis, dass das Vorverfahren von der für die Entscheidung zuständigen Stelle durchgeführt wird. Diese Regelung erfolgt in Abweichung zu § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetz):

Im Rahmen der Anerkennung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts als rechtsfähig oder der Änderung von Stiftungssatzungen werden den Stiftungsbehörden umfangreiche Unterlagen vorgelegt, die die innere Verfassung der Stiftung und den Geschäftsablauf betreffen. Dabei haben das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung und etwaige Protokolle der Stiftungsorgane den Charakter von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Gegenwärtig wird von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Stiftungsrechts“ geprüft, ob und inwieweit ländereinheitlich eine größere Transparenz im Stiftungsrecht als geboten erscheint. Die Prüfungen zu dieser Frage sind noch nicht abgeschlossen. Bis zu einer bundeseinheitlichen Handlungsempfehlung wird daher im Niedersächsischen Stiftungsgesetz (NStiftG) eine Regelung aufgenommen, die behördliche Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen ausdrücklich vom allgemeinen Informationszugang ausschließt (vgl. auch § 12 Abs. 5 Stiftungsgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 52), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV.NRW, S. 112)).

Zu Artikel 4 (Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung)

Artikel 1 § 11 Abs. 1 verweist hinsichtlich der Kosten für Amtshandlung der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften sowie anderer Körper-

schaften des öffentlichen Rechts dynamisch auf das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG). Artikel 4 fügt in Ergänzung hierzu neue Gebühren- und Auslagentatbestände in die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) ein.

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem Zeitaufwand. Die anzusetzenden Kostensätze für jede angefangene Viertelstunde ergeben sich aus § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO. Voraussetzung für eine Gebührenerhebung ist, dass die Bearbeitung des Antrags einen Zeitaufwand von mehr als eine halbe Stunde erfordert (vgl. Artikel 1 § 11 Abs. 2).

Auch bei der Ablehnung oder der Zurücknahme des Antrags ist Voraussetzung für die Gebührenerhebung, dass die Bearbeitung des Antrags einen Zeitaufwand von mehr als eine halbe Stunde erfordert. Ist diese Voraussetzung erfüllt, entstehen die Gebühren für die Ablehnung und für die Zurücknahme eines Antrags nach Zeitaufwand.

In den Anmerkungen zu den Gebährentatbeständen wird zum einen klargestellt, dass bisher bestehende Kostenregelungen weiterhin Bestand haben. Zum anderen wird herausgestellt, dass für Auskunftersuchen, die im Zusammenhang mit einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis in eigenen Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten verfolgt werden, keine Gebühren erhoben werden. Diese Regelung dient der Vereinheitlichung der Gebährentatbestände. Sie entspricht der Regelung in Tarifgruppe 11 Anmerkungen Buchstabe b der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO, die die Gebühren für Auskünfte im Besoldungs-, Versorgungs-, und Tarifrecht regelt.

Für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- und/oder Kostenentscheidung enthält Artikel 1 § 11 Abs. 5 eine Sonderregelung gegenüber § 12 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG. Während das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anordnet, dass die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr beträgt, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, bestimmt Artikel 1 § 11 Abs. 5, dass die Gebühr für das erfolglose Vorverfahren die Gebühr, die für den ablehnenden Bescheid entstanden ist, nicht übersteigen darf. In Konkretisierung dieser Regelung weist der Gebährentatbestand in der AllGO einen Gebührenrahmen und die bereits im Gesetz verankerte Höchstgrenze aus. Auch im Falle einer Zurücknahme des Rechtsbehelfs nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor deren Beendigung entsteht eine entsprechende Gebühr. Wird ein Rechtsbehelf gegen eine Kostenfestsetzung bearbeitet, darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen. Diese Sonderregelungen dienen dazu, das Kostenrisiko für den Bereich des Informationszugangs zu reduzieren und einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes)

Ziel der Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) ist es, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit nach mehr Transparenz im öffentlichen Bereich dadurch nachzukommen, dass die Bezüge der Organe der Sparkassen und des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands (NSGV) offen gelegt werden und damit ein Gleichklang mit der kommunalen Ebene hergestellt wird.

Sparkassen sind wirtschaftlich selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft (Ausnahmen sind in § 29 Abs. 3 und § 30 NSpG geregelt). Sie erfüllen öffentliche Aufgaben im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge (BVerfGE 75, 192 ff.) und sind als Anstalten des öffentlichen Rechts rechtlich verselbständigt.

Für Sparkassen in Niedersachsen ergibt sich aus europarechtlichen, bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen derzeit keine Pflicht zur Offenlegung der Gesamtbezüge des Vorstands oder des Verwaltungsrats.

Als Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes gelten für Sparkassen die Offenlegungsvorgaben zur Vergütungspolitik nach der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten in Verbindung mit Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung). Danach sind in einem (mindestens) jährlich zu veröffentlichenden Vergütungsbericht allgemeine Angaben zur Ausgestaltung und zum Zustandekommen der Vergütungssysteme und weitergehende spezielle Angaben zur Vergütung der Geschäftsleiter und Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen begründen können, anzugeben. Dabei unterliegen die Gesamtbezüge unter Angabe der Zahl der Begünstigten der Pflicht zur Veröffentlichung. Für die Geschäftsleitung müssen diese Angaben jedoch nur dann veröffentlicht werden, wenn es sich bei dem Institut aufgrund seiner Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte um ein Institut von erheblicher Bedeutung handelt. Die niedersächsischen Sparkassen sind keine Institute von erheblicher Bedeutung im Sinne des Artikels 450 Abs. 2 der CRR-Verordnung.

Sparkassen bilanzieren nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Weit überwiegend finden auf Sparkassen die Regelungen Anwendung, wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten. Spezielle Regelungen für Kreditinstitute sind in den §§ 340 ff. HGB getroffen.

Wie alle buchführungspflichtigen Unternehmen haben Sparkassen im Anhang zum Jahresabschluss, in dem Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen werden, für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge anzugeben (§ 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a HGB). Sparkassen können jedoch von der Ausnahmeregelung des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch machen. Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstaben a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

Von der handelsrechtlichen Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB machen die niedersächsischen Sparkassen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – im Hinblick auf die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans regelmäßig Gebrauch. Demgegenüber werden die Gesamtbezüge der Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats in der Praxis veröffentlicht.

Kommunale Unternehmen und Einrichtungen einschließlich kommunaler Anstalten unterliegen bereits aufgrund kommunalrechtlicher Regelungen der Pflicht zur Offenlegung der Gehälter und sonstigen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane. Mit dieser Änderung des Sparkassengesetzes soll auch für Sparkassen eine entsprechende Transparenzregelung geschaffen werden.

Die Neuregelung sieht eine Hinwirkungspflicht des Trägers vor, die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats im Anhang zum Jahresabschluss zu veröffentlichen. Der Landesgesetzgeber schöpft mit dieser Regelung die ihm zustehende Gesetzgebungskompetenz weitgehend aus. Das Handelsrecht, insbesondere die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, unterfällt als Teil des Wirtschaftsrechts nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 285 ff. HGB umfassende Regelungen zur Veröffentlichung von Organvergütungen getroffen. Aufgrund dieser erschöpfenden Regelungen entfaltet Artikel 72 Abs. 1 GG eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Adressat der gesetzlichen Regelung ist jedoch nicht das einzelne Vorstandsmitglied oder Verwaltungsratsmitglied, sondern der Träger der jeweiligen Sparkasse.

Die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen haben einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung der Erträge der Sparkassen im Bereich der gewährten Vergütungen informiert zu werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung zur Offenlegung der Gesamtbezüge für die Organe des NSGV vor. Selbst wenn diese Regelung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der einzelnen Mitglieder der jeweiligen Organe berührt, gilt dieses Recht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht schrankenlos. Vielmehr muss der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts hinnehmen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügen. Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz sind dem Land lediglich das Sparkassenverfassungsrecht und das Sparkassenorganisationsrecht, das sogenannte formelle Sparkassenrecht, zugewiesen. Als Ausfluss seiner Organisationshoheit steht dem Land die Regelungskompetenz für landesunmittelbare Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu. Der NSGV ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, steht dem Landesgesetzgeber für diese Regelung die Gesetzgebungskompetenz zu. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Mitglieds der Verbandsorgane rechtfertigt sich durch den mit dem Gesetz verfolgten Zweck der Schaffung von Transparenz im öffentlichen Bereich. Es sind lediglich die Gesamtbezüge offen zu legen. Hierbei handelt es sich nicht um hochsensible, sondern um berufsbezogene Daten. Die Organe des NSGV üben eine öffentliche Funktion aus. Es stellt in einem demokratischen Rechtsstaat den Regelfall dar, dass Bedienstete in öffentlicher Funktion besonderen Publizitätsanforderungen unterliegen. Die Belange des Einzelnen treten insoweit hinter denen der Allgemeinheit zurück. Da der NSGV weit überwiegend über Umlagen finanziert wird, besteht ein gleichgerichtetes Informationsinteresse auch hinsichtlich der seinen Leitungs- und Kontrollgremien gewährten Vergütungen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 9 Abs. 3 NSpG regelt in Satz 1 die Pflicht des Trägers, auf die Veröffentlichung der im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands einer Sparkasse hinzuwirken. Die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen haben einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung der Erträge der Sparkassen im Bereich der gewährten Vergütungen für Vorstände der Sparkassen informiert zu werden. Dem Träger steht es frei zu wählen, in welcher Weise er seiner Hinwirkungspflicht nachkommt. Sofern er den Weg über die von ihm entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats wählt, stellt Satz 2 klar, dass im Übrigen die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse unberührt bleibt.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2:

§ 11 Abs. 2 Satz 5 NSpG regelt die Pflicht des Trägers, auf die Veröffentlichung der im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse hinzuwirken. Die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen haben einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung der Erträge der Sparkassen im Bereich der gewährten Vergütungen für Verwaltungsräte informiert zu werden. Dem Träger steht es frei zu wählen, in welcher Weise er seiner Hinwirkungspflicht nachkommt.

Zu Nummer 3:

In § 29 Abs. 5 NSpG wird die Pflicht des Verbands zur Veröffentlichung der Gesamtbezüge der Verbandsorgane an geeigneter Stelle geregelt.

Der NSGV kann nicht losgelöst von den Sparkassen und ihren Trägern betrachtet werden. Kommunale Träger und Sparkassen sind Pflichtmitglieder des NSGV. Durch Umlagen, die von den Mitgliedssparkassen erhoben werden, tragen die Sparkassen maßgeblich zur Finanzierung des NSGV bei. Weitere Erträge generiert der NSGV aus Beteiligungen, die er zur Förderung seiner Mitgliedssparkassen hält. Daher haben auch die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen einen berechtigten Anspruch, über die Verwendung der Umlagen und sonstigen Erträge des NSGV informiert zu werden.

Da der Jahresabschluss des NSGV nicht veröffentlicht wird, ist die Veröffentlichung an geeigneter Stelle vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise eine regelmäßige Veröffentlichung des NSGV, der Internetauftritt des Verbands oder das Ministerialblatt des Landes Niedersachsen sein.

Zu Nummer 4:

Zu den Buchstaben a und b:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c:

§ 34 Abs. 2 NSpG bestimmt, dass § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 5 und § 29 Abs. 5 NSpG erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden sind, für die das Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2017 beginnt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschrift stellt sicher, dass den informationspflichtigen Stellen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zur Verfügung steht, um sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes einzustellen.